

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

54. Sitzung des Petitionsausschusses am 17.11.2015

Seite 3 - 59

16-P-2013-04331-00

Oberhausen
Beamtenrecht
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau L. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Die Petition betrifft die Frage der Pflichtstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Studienseminaren.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass sich zurzeit ein umfangreiches Paket von Regelungsentwürfen in der Verbändeanhörung befinde und sich im Anschluss hieran erneut das Kabinett damit befassen werde.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MSW), ihn über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu unterrichten.

Die Petentin erhält zur weiteren Information Kopien der Stellungnahmen des MSW vom 30.04.2014 und 20.07.2015.

16-P-2014-05620-01

Hagen
Immissionsschutz; Umweltschutz

Dem Begehren des Petenten wird insoweit gefolgt, als der Betreiber des unmittelbar an sein Grundstück angrenzenden Schrottplatzes ordnungsrechtlich aufgefordert werden soll, die von seinem Betrieb ausgehenden Lärmemissionen auf ein vertragliches Maß zu reduzieren.

Für das Verfahren zur nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden kurzfristig erneute Geräuschmessungen am Wohnhaus des Petenten durchgeführt.

Einen ausreichenden Schallschutz könnte hier eine dreiseitig umschlossene Halle im Verladebereich bieten. Zu deren Realisierung kann der Petent beitragen, indem er sich zur Übernahme der für das Bauvorhaben erforderlichen Abstandflächenbaulast bereit erklärt.

In Bezug auf die vom Petenten kritisierte Tankanlage ist Herr M. von der Stadt Hagen aufgefordert worden, die Abfüllfläche zu ertüchtigen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23.10.2015.

16-P-2014-07145-00

Geldern
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07178-00

Düsseldorf
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der sehr umfangreichen Petition eingehend vertraut gemacht. Es steht außer Frage, dass der Petent in der Folge seines Dienstunfalls erhebliche Schwierigkeiten zu bewältigen hatte. Hierzu zählen auch die tragischen Umstände, unter denen der Rechtsanwalt seines Vertrauens zu Tode kam.

Ein konkretes Petikum enthält die Eingabe des Petenten nicht; offenkundig möchte der Petent, dass der Petitionsausschuss seinen Vorwürfen gegen das Polizeipräsidium Düsseldorf wegen unzureichender Unterstützung und wegen Mobbings nachgeht.

Subjektiv erscheint die Frustration des Petenten durchaus nachvollziehbar, da seine Wiedereingliederung scheiterte, Kostenübernahmeanträge abgelehnt und über längere Zeiträume diverse Disziplinarverfahren geführt wurden. Dies führte wiederum dazu, dass der Petent über einen längeren Zeitraum nicht beurteilt wurde und bei Beförderungsentscheidungen bereits aus diesem Grunde nicht berücksichtigt werden konnte. Hinzu kam, dass ein fehlerhaftes Zurrhesetzungsverfahren gegen den Petenten betrieben wurde.

In diesem Zusammenhang erscheint es als umso misslicher, dass die Behörde den Petenten nunmehr endgültig zur Ruhe gesetzt hat, bevor das Petitionsverfahren abgeschlossen war. Dies rügt der Petitionsausschuss ausdrücklich. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) hat erklärt, dass mittlerweile auf der ZA-Leiter-Tagung ausführlich erörtert wurde, dass belastende personalrechtliche Maßnahmen während eines laufenden Petitionsverfahrens nur in

Abstimmung mit dem MIK vorgenommen werden dürfen. Das MIK stellt seinerseits sicher, dass der Petitionsausschuss seine Prüfrechte auch tatsächlich wahrnehmen kann. Im vorliegenden Fall hatte der Ausschuss allerdings auch von Seiten des Petenten bzw. seines Rechtsanwalts keinerlei Kenntnis von der Zurruhesetzung erlangt.

Die geschilderten Umstände erhellen, dass die Polizeibehörde in vermeidbarer Weise dazu beigetragen hat, dem Petenten den Eindruck zu vermitteln, er werde „gemobbt“. Es ist sehr zu bedauern, dass die berufliche Laufbahn des Petenten deshalb auf für ihn so unerfreuliche Weise endet.

So nachvollziehbar der Eindruck des Mobbing aus Sicht des Petenten auch sein mag, so wenig lässt sich dieser Vorwurf nach Einschätzung des Ausschusses objektiv erhärten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die übrigen von der Polizeibehörde zu Lasten des Petenten getroffenen Entscheidungen nach eingehender Prüfung durch den Ausschuss nicht als rechtswidrig darstellen. Es fehlt daher an ausreichenden Anhaltspunkten dafür, dass die Behörde dem Petenten gezielt schaden wollte.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MIK), ihn zu gegebener Zeit über den Ausgang des Disziplinarverfahrens in Kenntnis zu setzen.

16-P-2014-08277-00

Bergheim
Landschaftspflege
Straßenbau
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich anlässlich der Petition „Bekämpfung des für Menschen und Tiere gefährlichen, giftigen Jakobskreuzkrauts“ mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Als Ergebnis der Beratungen mit den Petentinnen und Petenten, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) und weiteren sachkundigen Behördenvertreterinnen und -vertretern ist festzustellen, dass ein Maßnahmenbündel einer gesetzlichen Regelung vorzuziehen ist.

Allerdings bedarf es größerer kommunikativer Anstrengungen, um die bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten zur Bekämpfung der Ausbreitung des Jakobskreuzkrauts an ungünstigen Flächen, wie in der Nähe von Viehwiesen, bekannt zu machen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV, MBWSV) zu prüfen, wie im Rahmen einer Kooperation mehrerer Ministerien und weiterer Stellen dem Problem mehr Beachtung eingeräumt werden kann. Auch sollen nordrhein-westfälische Kommunen besser auf die Handlungsmöglichkeiten bei der Bekämpfung des Jakobskreuzkrauts hingewiesen werden; dabei könnten für die Informationsweitergabe die Kommunalen Spitzenverbände ebenso um Unterstützung gebeten werden wie die Landwirtschaftskammer.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), über den Fortgang der Bemühungen zu berichten.

16-P-2014-08568-00

Geldern
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die aktuelle Vollzugsplanfortschreibung für Herrn G. vorsieht, dass dessen Eignung für den offenen Vollzug zurzeit geprüft wird.

Sofern sich Herr G. weiter an Absprachen hält, seine Zuverlässigkeit unter Beweis stellt und aktiv an der Erreichung des Vollzugsziels mitarbeitet, kann er Anfang 2016 mit seiner Verlegung in den offenen Vollzug (Erprobungsanstalt) rechnen.

Das Ergebnis der Prüfung bleibt abzuwarten.

16-P-2014-08989-00

Bochum
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Situation der Familie auseinandergesetzt. Soweit zielstaatsbezogene Gründe gegen eine Aufenthaltsbeendigung angeführt werden und soweit die angesprochenen Gesichtspunkte bereits gerichtlich gewürdigt wurden, verbleibt dem Petitionsausschuss keine Möglichkeit der Einflussnahme. Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor.

Anlässlich der nunmehr vorliegenden ausführlichen „psychologischen Bescheinigung“ der Medizinischen Flüchtlingshilfe wird die Ausländerbehörde die Reisefähigkeit von Frau M. sorgfältig zu prüfen haben. Soweit dort zielstaatsbezogene Aspekte zur Sprache kommen, zu denen sich weder die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch die dazu ergangene Gerichtsentscheidung verhalten, wäre an einen Folgeantrag beim BAMF zu denken.

16-P-2014-09089-00

Brühl

Ausländerrecht

Der Petent reiste zuletzt am 14.03.2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein und heiratete am 11.05.2012 in Dänemark eine deutsche Staatsangehörige. Er erhielt daraufhin eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Nach dem Scheitern der Ehe nach ca. fünf Monaten hatte er keinen Anspruch auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, da die zeitlichen Voraussetzungen des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlagen und auch keine besondere Härte erkennbar war. Andere Gründe, die zu einem Aufenthaltsrecht hätten führen können, liegen nicht vor.

Gegen die bestehende Ausreisepflicht hat der Petent Klage erhoben, die mit Urteil vom 02.06.2015 abgewiesen wurde. Am 09.07.2015 hat er nachweislich durch eine Grenzübertrittsbescheinigung die Bundesrepublik Deutschland verlassen. Die Petition dürfte sich damit erledigt haben.

16-P-2014-09092-00

Mülheim/Ruhr

Wohnungswesen

Bei dem Mietvertrag zwischen dem Petenten und der Stadt Mülheim an der Ruhr handelte es sich um ein privatrechtliches Mietverhältnis.

Mietvertragsparteien können entsprechend der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbaren, dass der Mieter die Betriebskosten trägt.

Die Umlage von Betriebskosten bedarf einer inhaltlich bestimmten und eindeutigen

Vereinbarung. Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten ist jährlich abzurechnen.

Für eine Klärung der Sach- und Rechtslage sind im Streitfall die Zivilgerichte zuständig.

Dem Petitionsausschuss ist es aus Rechtsgründen verwehrt, in konkreten Einzelfällen, die Gegenstand einer zivilgerichtlichen Streitigkeit werden können, Rechtsrat zu erteilen.

Im Übrigen hat der Petent zwischenzeitlich die offenen Forderungen beglichen, so dass die Petition damit erledigt ist.

16-P-2014-09099-00

Ahaus

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) eingehend die Frage erörtert, ob die Prüfung inlandsbezogener Abschiebehindernisse bezüglich in anderen EU-Staaten bereits anerkannter Flüchtlinge, die sich unrechtmäßig in Deutschland aufhalten, durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder durch die jeweilige Ausländerbehörde zu erfolgen hat. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das MIK hierzu die Auffassung vertritt, diese Prüfung obliege dem BAMF. Gleichzeitig wurde jedoch bekannt, dass das BAMF und die Bundesregierung die Ausländerbehörde als zuständig ansehen, und zwar selbst dann, wenn bereits eine Abschiebungsanordnung durch das BAMF getroffen wurde.

Es besteht Einvernehmen mit der Landesregierung, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die inlandsbezogenen Abschiebehindernisse ordnungsgemäß geprüft wurden. Über die Frage der Zuständigkeit sollte so schnell als möglich ein Einvernehmen mit dem Bund und den anderen Ländern erzielt werden. Bis dahin sind aus Sicht des Ausschusses keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Bezug auf die genannte Personengruppe zulässig.

Dieser Beschluss ergeht daher als Zwischenbescheid. Das MIK wird gebeten, den Ausschuss über den Stand der mit dem Bund und gegebenenfalls mit anderen Bundesländern hierzu geführten Gespräche fortlaufend zu informieren.

16-P-2014-09139-00

Ratingen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Familie vollziehbar ausreisepflichtig ist. Mit Blick auf die fehlende Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik kommt ein asylverfahrensunabhängiges Bleiberecht nicht in Betracht.

Auch wenn die Berufung auf eine drohende Suizidalität im Zusammenhang mit Abschiebungen mittlerweile inflationär erscheint, gibt die nunmehr vorliegende ausführliche Stellungnahme des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge Düsseldorf vom 22.06.2015 für Frau Bendriko M. aus Sicht des Ausschusses Anlass, die Frage der Reisefähigkeit besonders sorgfältig zu prüfen. Da eine Suizidgefahr aber nicht nur im Vorfeld einer gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzenden Ausreise, sondern auch als mögliche Reaktion auf eine erneute Konfrontation mit den Verhältnissen im Heimatland dargelegt wird, sollte zudem Gelegenheit gegeben werden, die erwähnte Stellungnahme im Rahmen eines weiteren Antrags auch dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Blick auf ein mögliches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis zur Prüfung vorzulegen.

Je nach dem Ergebnis der vorzunehmenden Untersuchungen wäre auch die Frage der Erteilung einer Arbeitserlaubnis unter neuen Vorzeichen zu prüfen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2015-00296-01

Weiterstadt

Straßenverkehr

Da sowohl die verkehrliche Situation als auch das Unfallgeschehen im Zuge der Bevergerner Straße und der Sternstraße in Rheine völlig unauffällig sind, liegt dort keine erhebliche Gefahrenlage vor, die eine Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen wie ein Durchfahrtsverbot für Lkw entsprechend der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung rechtfertigen könnte.

In der Sternstraße ist das Geschwindigkeitsniveau moderat und angemessen, in

der Bevergerner Straße dagegen leicht erhöht, weshalb die Stadt Rheine dort eine weitere Geschwindigkeitsmessung zur Ermittlung des Geschwindigkeitsniveaus durchzuführen beabsichtigt. Die Ergebnisse werden Aufschluss darüber geben, ob die Voraussetzungen für repressive, polizeiliche Überwachungsmaßnahmen vorliegen. Dies bleibt zunächst abzuwarten.

Außerdem bedarf es keinerlei baulicher Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung, die im Übrigen erfahrungsgemäß von den Anwohnern häufig als besonders lärmintensiv empfunden werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-00857-02

Köln

Grundsicherung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind. Bei der Berechnung des individuellen Bedarfs der Petentin finden nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowohl der Mehrbedarf für ältere gehbehinderte Menschen als auch der Mehrbedarf für Warmwasser Berücksichtigung. Damit erhält die Petentin die ihr gesetzlich zustehenden Leistungen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-00969-02

Hagen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten die Gründe für die Versagung einer Spielekonsole des Typs „Sony PlayStation 2“ zwischenzeitlich in einem schriftlichen Bescheid vom 30.07.2015 durch das Justizministerium Nordrhein-Westfalen umfassend dargelegt worden sind.

Der Ausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, aus welchen Gründen die Justizvollzugsanstalt Hagen die Aushändigung eines DVD-Abspielgeräts bislang abgelehnt

hat und dass sie die bisherige Praxis einer Überprüfung unterziehen wird.

Der Petitionsausschuss sieht sich gegenwärtig nicht veranlasst, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-03059-01

Wolfenbüttel
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

In dem vom Petenten gegen das Land Nordrhein-Westfalen geführten Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf oblag nach der Vertretungsordnung des Justizministeriums dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die Vertretung des Landes. Im Hinblick auf den vor dem Oberlandesgericht bestehenden Anwaltszwang ist es nicht zu beanstanden, dass der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf in dem Verfahren einen Rechtsanwalt beauftragt hat. Die hierdurch entstandenen Kosten sind von dem Petenten aufgrund des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf zu tragen.

Im Übrigen muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.10.2013 verbleiben.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.10.2015.

16-P-2015-03542-04

Aachen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-04007-01

Bedburg-Hau
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die aktuellen Unterbringungsbedingungen der Patientinnen in den Häusern 5 und 34 der LVR-Klinik Bedburg-Hau informiert.

Er nimmt zur Kenntnis, dass es infolge des hohen Belegungsdrucks in der Klinik

unumgänglich wurde, dass Patientinnen in das Haus 34 umziehen mussten und dort Patientenzimmer mehrfach belegt werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Klinik sich bemüht, die damit verbundenen Belastungen durch bauliche und therapeutische Maßnahmen gering zu halten und die Patientinnen verstärkt in die Planungen, Entwicklungen und Gestaltungen der Stationen mit einbezieht.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass während der Zeit der konkreten Umsetzung der Renovierungsmaßnahmen der Station 34 zusätzliche Sanitäranlagen, Mobilduschen und Waschräume sowie - falls erforderlich - auch WCs bereitgestellt werden. Der von den Patientinnen gewünschten Bereitstellung von Bettkästen und abschließbaren Kühltischfächern im Haus 5 kann aus hygienischen Gründen nicht entsprochen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihn zeitnah über den Fortgang bzw. Vollzug der noch geplanten Maßnahmen zu unterrichten.

16-P-2015-05006-02

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die meisten Beschwerdepunkte von Frau M. erledigt haben. Ihre Unterbringung in einer Notgemeinschaft war vorübergehend und ist längst beendet. Sie verfügt inzwischen über ein TV-Gerät. Die Zuweisung einer Arbeit als Küchenhelferin ist nicht zu beanstanden. Einen Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz hat sie nicht.

Ein konkretes Entlassungsdatum steht wegen einer nicht rechtskräftigen weiteren Verurteilung zurzeit nicht fest. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich II hat erklärt, dass Frau M. im Wege der Entlassungsvorbereitungen rechtzeitig die notwendige Unterstützung bei der Wohnungssuche und beruflichen Wiedereingliederung erhalten wird.

16-P-2015-05192-02Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn S. für Frau G. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 25.08.2015 verbleiben

16-P-2015-05349-01

Ratingen

Grundsicherung

Nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) sind von dem ermittelten Einkommen die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen. Nach der herrschenden Rechtsprechung zählen hierzu bei Rentnern auch die Beiträge zu Sozialverbänden.

Die mit der Petition vorgelegten E-Mails stammen aus dem Jahr 2012. Ein konkreter Antrag des Petenten auf Anrechnung tatsächlich anfallender Beiträge zu Sozialverbänden unter Vorlage einer Beitragsrechnung wurde nicht gestellt. Daher hat der Sozialhilfeträger die Petition als Antrag auf Übernahme dieser Beiträge ab Juni 2015 gewertet und die Stadt Ratingen angewiesen, Kontakt mit dem Petenten aufzunehmen und mögliche Beiträge anzuerkennen bzw. zu übernehmen. Der Petent wird gebeten, das Ergebnis der Prüfung durch den Sozialhilfeträger abzuwarten.

16-P-2015-05979-02

Mönchengladbach

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Vorbringen des Petenten bereits befasst. Ein Anlass, seine Beschlüsse vom 17.06.2014 und 02.09.2014 zu ändern, hat sich nicht ergeben.

Die Petition vom 31.07.2014 wurde mit Beschluss vom 02.09.2014 an den Ausschuss für Kultur und Medien als Material überwiesen. Der Petent kann also davon ausgehen, dass

seine Petition den Fachpolitikern bekannt ist und bei den Beratungen berücksichtigt wird. Eine weitere Information der Petenten ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss weist zusätzlich darauf hin, dass der Rundfunk nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) staatsfrei sein muss. Die Finanzierung über Steuern wäre mit diesem verfassungsrechtlichen Gebot nicht vereinbar. Denn über die staatlichen Haushalte könnten Bund und Länder im Rahmen ihres Budgetbewilligungsrechts indirekt Einfluss auf die Programmgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nehmen. Dementsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass eine von den Anstalten selbst erhobene Abgabe die einzige Finanzierung sei, die verfassungsrechtlich unbedenklich und praktikabel ist. Die Finanzierung aus dem öffentlichen Haushalt der Länder oder des Bundes wäre dagegen im Hinblick auf die von Artikel 5 GG geforderte Freiheit und Unabhängigkeit der Rundfunkanstalten unzulässig.

Eine Steuerfinanzierung wäre zudem verfassungswidrig. Eine Rundfunksteuer ist in der Finanzverfassung des Grundgesetzes weder vorgesehen noch unter einen der dort geregelten Steuertypen subsumierbar. Auch eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über eine Anhebung bestehender Steuern wäre verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Steuern dienen der Erfüllung staatlicher Aufgaben, der Rundfunkbeitrag wird jedoch zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - und damit gerade nicht für eine staatliche Aufgabe - erhoben.

16-P-2015-06021-01

Lippstadt

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Schreiben des Landgerichts dem Petenten in einem Umschlag ungeöffnet überreicht worden ist. Eine Verletzung des Postgeheimnisses hat nicht stattgefunden.

Soweit der Petent Verzögerungen durch Kommunikationsprobleme zwischen der für die Herstellung einer von ihm benötigten Prothese

beauftragten Firma und dem ortsansässigen Sanitätshaus rügt, ist dies kein Versäumnis der Klinik.

Seitens der Beschäftigten der Klinik wurde die Versorgung des Petenten mit der Prothese koordiniert. Terminabsprachen wurden mit den beteiligten Firmen zeitnah vorgenommen. Nachdem ein fest vereinbarter Untersuchungstermin zur Anpassung des Stumpfes aufgrund der Erkrankung eines Mitarbeiters der Herstellerfirma abgesagt werden musste, wurde seitens der Klinik ein Ersatztermin vereinbart, der am Folgetag stattfand. Auch Nachsorgetermine des Sanitätshauses wurden auf Bitten des Petenten seitens der Klinik unmittelbar vereinbart, so dass der Petent nach erfolgter Nachbearbeitung der Prothese durch das Sanitätshaus äußerte, mit der Beinprothese zufrieden zu sein.

Zu dem von dem Petenten geäußerten Bedürfnis nach einem Zimmer mit eigener Nasszelle ist festzustellen, dass während der Behandlung des Petenten auf der Station 31/2 kein Zimmer mit eigener Nasszelle zur Verfügung gestellt werden konnte, da diese Station (mit Ausnahme eines Absonderungsraums) über keine Zimmer mit Nasszellen verfügt. In Absprache mit dem Petenten wurde ihm daher ein Zimmer gegeben, welches dem Badezimmer direkt gegenüber liegt. Seit seiner Verlegung auf eine andere Station am 17.11.2014 bewohnt der Petent ein Zimmer mit eigener Nasszelle.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Klinik zukünftig verstärkt darauf achten wird, Verzögerungen bei der Erstellung von Wiedereingliederungs- und Behandlungsplänen zu vermeiden.

16-P-2015-06427-01

Velbert

Arbeitsförderung

Die Petentin erhält vom Jobcenter unter Berücksichtigung ihrer Einkünfte (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ab dem 12.05.2015) entsprechend geminderte Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Das Jobcenter ist nach den Vorschriften des SGB II zur Anrechnung von Einkünften verpflichtet und besitzt hierbei keinen Ermessensspielraum.

Dem Widerspruch der Petentin gegen den Bescheid vom 03.06.2015 mit einer fiktiven Berechnung des in der Zukunft zu erwartenden

Erwerbseinkommens hat das Jobcenter mit Bescheid vom 24.07.2015 abgeholfen. Der Bewilligungsbescheid für die Gewährung von SGB II-Leistungen wurde vom Jobcenter dahingehend geändert, dass das Erwerbseinkommen anhand der vorgelegten Gehaltsabrechnungen für die Monate Mai und Juni 2015 in den Monaten Juni und Juli 2015 nunmehr in tatsächlicher Höhe Berücksichtigung findet. Seit dem 01.09.2015 wird aufgrund der schriftlichen Bescheinigung des Arbeitgebers vom Jobcenter ein vorläufiges Einkommen in Höhe von brutto 690,00 Euro und netto in Höhe von 548,72 Euro als anzurechnendes Einkommen bei der Gewährung von SGB II-Leistungen zugrunde gelegt. Eine abschließende Abrechnung des Erwerbseinkommens der Petentin erfolgt durch das Jobcenter nach Vorlage der konkreten Gehaltsabrechnung.

Im Übrigen wurde die Petition bezüglich der Kürzung von Leistungen zum Lebensunterhalt (Regelleistung) aufgrund der Bundeszuständigkeit dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-06924-01

Mönchengladbach

Rechtspflege

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und die mit den Petitionen angesprochenen Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Leitenden Oberstaatsanwälte in Mönchengladbach und Essen aufgrund der von den Petenten erstatteten Strafanzeigen Ermittlungsverfahren eingeleitet haben. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die genannten Staatsanwaltschaften die Petenten über das Ergebnis der Prüfungen unterrichten.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die Vorwürfe der Petenten hinsichtlich einer unzureichenden Behandlung der Beinverletzung der Tochter der Petenten haben keine Bestätigung gefunden.

16-P-2015-07210-01

Dortmund
Arbeitsförderung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Arbeitsweisen und die Entscheidungen des Jobcenters Dortmund nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter übernimmt die Kosten der Unterkunft für die Petentin, die während ihrer Aufenthalte in Pensionen in Deutschland tatsächlich entstanden, soweit sie angemessen und nachweisbar sind. Am 30.06.2015 erhielt die Petentin einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.318,50 Euro und Nachzahlungen aufgrund nachgereicherter Quittungen. Ein von der Petentin beantragtes Darlehen zur Beseitigung einer Notlage wurde in der zulässigen Höhe von 200,00 Euro gewährt.

Zu Recht lehnte das Jobcenter die Anmietung einer neuen Wohnung ab, da die Aufwendungen für die aktuelle Unterkunft nicht angemessen sind. Das Jobcenter hat mitgeteilt, dass es im besonderen Fall der Petentin mit einem Umzug einverstanden wäre, sofern diese die Zusicherung für eine angemessene neue Wohnung beantragen würde.

16-P-2015-07838-01

Gütersloh
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er stellt fest, dass die Entscheidung und die Verfahrensweise des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Der Umfang der Bewilligung von Familienheimfahrten für Wohnheimbewohner in Westfalen-Lippe erfolgt nach wie vor für alle Wohnheimbewohner in Anlehnung an die Empfehlungen zum Sozialhilferecht, so dass die von der Petentin gewünschte Anhebung von sechs auf zwölf Familienheimfahrten im Kalenderjahr nicht erfolgen kann.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-08525-01

Gelsenkirchen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen, die zur Zurückstellung der Teilnahme an einer Psychotherapie und zur Ablehnung einer Besuchsüberstellung der Freundin des Petenten in die JVA Gelsenkirchen geführt haben, Kenntnis genommen. Er hat ferner die Erläuterungen zur Unterrichtung über den Todesfall und zur Bestellung beim Versandhandel zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über diese Sachverhalte nicht veranlasst, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-08681-01

Altenbeken
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft.

Dem Anliegen des Petenten wurde durch die Einführung einer Sonderlaufbahn für die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Arbeitsschutzverwaltung bereits weitestgehend entsprochen. Weitere Diskussionen im Rahmen der Dienstrechtsreform bleiben abzuwarten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 16.10.2015.

16-P-2015-08910-01

Brakel
Altenhilfe

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn K. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht gegeben.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die von Herrn K. vorgetragene Beschwerde bezüglich des Postempfangs und des Taschengelds bereits Gegenstand seiner Eingaben in den Jahren 2012 und 2014 waren. Insofern verweist der Ausschuss auf

die Beschlüsse zu den Petitionen Nr. 15-P 2013-07920-00 und Nr. 16-P 2014-08910-00.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn K. führt zu keiner anderen Beurteilung der Sachlage.

16-P-2015-09165-00

Duisburg

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Erhebung einer nach den Vorstellungen des Petenten konzipierten Abgabe bzw. Steuer für die Nutzung von Campingstellplätzen dürfte der bereits landesweit für die Gemeinden möglichen Erhebung einer Zweitwohnungssteuer entsprechen. Die Zweitwohnungssteuer ist eine Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes. Ihre Zielsetzung ist es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erfassen, die im Innehaben einer Zweitwohnung als besonderer Aufwand für Zwecke der persönlichen Lebensführung zum Ausdruck kommt. Nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind die Kommunen in Nordrhein-Westfalen berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) aufgrund eigener Satzung zu erheben.

Generell knüpft die Zweitwohnungssteuerverpflichtung an das Innehaben einer Zweitwohnung im Sinne des Meldegesetzes an, wonach auch Wohnwagen als Wohnung anzusehen sind, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Vor diesem Hintergrund gelten nach den entsprechenden Zweitwohnungssteuersatzungen einzelner Gemeinden auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum (in der Regel mehr als drei Monate) abgestellt werden, als Wohnung.

Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern erfolgt auf der Basis kommunaler Steuersatzungen nach den Vorschriften des KAG. Das Recht der Steuererhebung steht den Gemeinden zu. Diese können im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts in

eigener Verantwortung entscheiden, ob und in welcher Höhe sie eine Zweitwohnungssteuer erheben wollen.

Soweit der Petent von den Pächtern von Schrebergartenparzellen eine Gegenleistung in Form einer Gebühr für den dort möglichen Anbau von Obst und Gemüse vorschlägt, wird darauf verwiesen, dass die nordrhein-westfälischen Kommunen grundsätzlich im Rahmen ihrer kommunalen Entscheidungshoheit und mit Blick auf das Recht der kommunalen Selbstverwaltung Abgaben nach Maßgabe einer vom Rat der jeweiligen Kommune zu beschließenden kommunalen „Schrebergartengebührensatzung“ erheben können.

Dem Petitionsausschuss ist allerdings nicht bekannt, ob und gegebenenfalls wie viele nordrhein-westfälische Kommunen über eine solche Satzung verfügen.

16-P-2015-09178-00

Düsseldorf

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Mit Gebührenbescheid vom 22.11.2014 wurde gegenüber dem Petenten eine Gebühr für einen Notfalltransport auf der Grundlage der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf in Höhe von 372,- Euro festgesetzt.

Mit Schreiben vom 04.12.2014 erläuterte der Amtsleiter der Feuerwehr dem Petenten die dem Gebührenbescheid zugrundeliegende Rechtslage. Er wies darauf hin, dass die Gebührentarife der zur Anwendung kommenden Gebührensatzung mit den Krankenkassenverbänden abgestimmt sind und ein Ermessensspielraum bei der Festlegung der Höhe der Gebühr nur bei Härtefällen besteht. Es erfolgte auch der Hinweis, dass die Länge der konkreten Transportstrecken nur bei Transporten außerhalb der Stadtgrenzen Düsseldorfs berücksichtigungsfähig ist.

Mit Schreiben vom 29.12.2014 wurde dem Petenten durch die zuständige Sachbearbeiterin der Feuerwehr erneut und

ausführlich die Kalkulation der Rettungsdienstgebühren der Feuerwehr erläutert.

Eine Differenzierung nach den einzelnen Kostenfaktoren, die die Gesamtkosten des Rettungsdienstes bilden, ist bis auf die Unterscheidung zwischen Krankentransport und Notfallrettung nicht geboten. Die gewählte Gebührenbemessung entspricht geltendem Recht, ist mit den Krankenkassen abgestimmt und wird von der Rechtsprechung anerkannt. Darüber hinaus erscheint die zum Zeitpunkt des Unfalls des Petenten geltende Notfalleinsatztransportgebühr des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Düsseldorf auch im Vergleich zu anderen Städten nicht ungebührlich hoch. Somit sind die Entscheidungen der Stadt Düsseldorf nicht zu beanstanden.

16-P-2015-09223-00

Geilenkirchen
Ausländerrecht

Der Petent reiste am 16.08.2013 visumfrei mit seiner Mutter zum Besuch zu deren deutschem Lebensgefährten in das Bundesgebiet ein. Da eine Einreise ohne Visum zum Besuch erfolgte, war von Anfang an die Pflicht zur Rückkehr bekannt. Bei rechtzeitiger Beantragung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug als noch Minderjähriger hätte die Erteilung eines Aufenthaltstitels wahrscheinlich noch erfolgen können. Bei einem Volljährigen kommt für einen Familiennachzug jedoch ausschließlich § 36 des Aufenthaltsgesetzes in Betracht, der für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug eine außergewöhnliche Härte voraussetzt. Diese konnte jedoch nicht glaubhaft gemacht werden.

Der Petent wird derzeit noch geduldet. Es liegt aber keine Aufenthaltserlaubnis vor, weshalb er freiwillig ausreisen sollte. Andernfalls wird die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen einleiten.

Bei einer freiwilligen Ausreise könnte eine erneute Einreise gegebenenfalls im Wege eines Visums für einen Studienaufenthalt erfolgen. Dies wäre zu gegebener Zeit zu prüfen. Die Zuständigkeit für die Visumerteilung liegt bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland.

16-P-2015-09246-00

Dortmund
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Herrn O. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent die Möglichkeit erhält, ab dem 01.11.2015 eine berufsbegleitende Qualifizierung für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen wahrzunehmen. Diese ermöglicht ihm nach erfolgreichem Absolvieren der Ausbildung und Erfüllen der formalen Voraussetzungen eine Bewerbung auf Funktionsstellen.

Damit konnte dem Anliegen des Petenten zum Erfolg verholfen werden.

16-P-2015-09250-00

Geldern
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-09260-00

Schermbbeck
Bauleitplanung
Energienutzung

Der Petitionsausschuss hat sich durch einen Ortstermin und eine umfassende Besprechung über die Sach- und Rechtslage informiert.

Die Planungen der Gemeinde sind danach im derzeitigen Stadium nicht zu beanstanden; insbesondere bewegen sich die Planungen bezüglich der beabsichtigten Abstandsflächen - auch nach Ansicht der Petenten - im rechtlichen Rahmen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen. Er begrüßt ausdrücklich die von der Gemeinde geäußerte Bereitschaft, im Rahmen der Anbindung der Windanlagen nach Möglichkeiten zu suchen, den Anschluss der Anwohner im Außenbereich an Breitbandkabel und „schnelles Internet“ zu verbessern.

16-P-2015-09280-00

Köln
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss konnte dem Anliegen der Petentin nicht zum Erfolg verhelfen.

Das Jugendamt der Stadt Herdecke hat dargelegt, dass im damaligen Kindergartenjahr kein freier Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle zur Verfügung stand. Das aufnehmende Jugendamt entscheidet grundsätzlich im Rahmen seiner örtlichen Jugendhilfeplanung und in eigener Zuständigkeit über die Aufnahme gemeindefremder Kinder.

Da die Petentin inzwischen mit ihrer Familie nach Köln umgezogen ist, richtet sich nun ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung der Tochter in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege gegen die Stadt Köln.

16-P-2015-09281-00

Herdecke
Baugenehmigungen

Über das vom Petenten begehrte Vorhaben ist positiv entschieden worden. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine gesicherte Erschließung des Baugrundstücks wurden inzwischen geschaffen.

16-P-2015-09300-00

Recklinghausen
Bauordnung
Straßenverkehr
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Stadt Recklinghausen die Anfrage der Petentin nach dem Umweltinformationsgesetz mit Schreiben vom 07.07.2015 beantwortet hat. Außerdem hat die untere Bauaufsichtsbehörde bereits eine Vielzahl nicht genehmigter gewerblicher Nutzungen ordnungsbehördlich aufgegriffen. In der Folge wurden mehrere Bauanträge eingereicht, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Der Fortgang der einzelnen Verfahren bleibt abzuwarten. Im Übrigen wurde zwischenzeitlich die Zufahrt von der Geschwister-Scholl-Straße durch L-Beton-Steine verschlossen, so dass das Gebiet von dort nicht mehr befahren werden kann.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen,

Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Verfahren zu berichten.

16-P-2015-09366-00

Düsseldorf
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent gegen seine Zurruesetzung Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht hat. Auf das laufende gerichtliche Verfahren nimmt der Ausschuss wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss. Das gerichtliche Verfahren erscheint dem Ausschuss auch als das angemessene, um die Angelegenheit nach Würdigung der Darstellung beider Seiten und gegebenenfalls einer Beweisaufnahme einer sachgerechten Klärung zuzuführen.

16-P-2015-09537-00

Bornheim
Bauordnung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Mobilfunkanlage auf dem in Rede stehenden Grundstück bauplanungsrechtlich zulässig und bauordnungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Ein Verstoß gegen immissionschutzrechtliche Vorschriften ist nicht erkennbar. Die Anforderungen der Bundesimmissionsschutzverordnung werden auch mit der baugenehmigungsfreien Erweiterung auf LTE-Technik eingehalten.

Soweit die Petentin durch die Mobilfunkanlage eine Wertminderung ihrer Immobilie bzw. zusätzliche Kosten für den Schutz ihres Wohnhauses, beispielsweise durch den Einbau metallbeschichteter Fenster einwendet, ist dem entgegenzuhalten, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Der Nachbar, der sich gegen die Verwirklichung eines Bauvorhabens zur Wehr setzt, kann grundsätzlich keine Rücksichtnahme verlangen, die über den Schutz des Abstandflächenrechts hinausgeht. Die landesrechtlichen Grenzabstandsvorschriften stellen insoweit ihrerseits eine Konkretisierung des Gebots nachbarlicher Rücksichtnahme dar. Hält die Mobilfunkanlage

- wie vorliegend - die in der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur genannten und die sich aus den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen ergebenden Abstände ein, sind vermeintliche oder tatsächliche Wertminderungen unbeachtlich.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-09859-02

Siegen-Greisweid
Dienstaufsichtsbeschwerden

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Unterlagen wird nach ständiger Rechtsprechung verneint. Das Informationsfreiheitsgesetz gilt für den Landtag nur, soweit der Landtag Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss als Teil des Parlaments nimmt solche Verwaltungsaufgaben nicht wahr. Insoweit lässt sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz auch kein Anspruch auf Übersendung von Unterlagen ableiten.

Auch ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Petitionsausschusses im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Da der Petent gegenüber seinen bereits beschiedenen Petitionen keine neuen Tatsachen vorträgt, verweist der Petitionsausschuss auf seine Beschlüsse vom 07.07.2015 und 22.09.2015.

16-P-2015-09861-01

Düsseldorf
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt

unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eine Überprüfung der Beschwerden des Petenten hinsichtlich seiner stationären psychiatrischen Behandlung aus berufs- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, solange er die Unterzeichnung einer Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht verweigert.

Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten haben sich nicht ergeben. Das Einschreiten der Beamten ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-09969-00

Bornheim
Ausländerrecht

Die Petition bezieht sich ausschließlich auf Aspekte, für deren Bewertung nicht die Ausländerbehörde, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist, dessen Entscheidungen nicht der Petitionsausschuss des Landtags, sondern nur der Petitionsausschuss des Bundestags überprüfen kann. Aus diesem Grunde überweist der Ausschuss die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag.

Der Ausschuss erlaubt sich gleichwohl die Anmerkung, dass die Überprüfung der Ernsthaftigkeit einer religiösen Überzeugung notwendigerweise mit Schwierigkeiten behaftet ist, zumal eine innere Überzeugung nicht mit Glaubenswissen gleichzusetzen ist. Der Ausschuss regt an, der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags möge sich ein eigenes Bild von der Persönlichkeit des Petenten und dessen heutigen Überzeugungen verschaffen, zu denen das Urteil des Verwaltungsgerichts sich naturgemäß nicht verhalten konnte.

16-P-2015-10095-00

Arnsberg
Ausländerrecht

Auch nach persönlicher Beratung in der Sprechstunde des Petitionsausschusses hat der Petent bislang sein Anliegen nicht konkretisiert, so dass dem Ausschuss keine Prüfung seiner Eingabe möglich ist.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-10106-00

Schöppingen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Baugenehmigungen

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Danach trifft der Einwand der Petenten, das Erweiterungsvorhaben könne nur auf der Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen werden, nicht zu. Vorhaben, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, können auf der Grundlage des § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) zugelassen werden, wenn sie die in dieser Vorschrift geregelten Voraussetzungen erfüllen.

Im vorliegenden Fall kann aus bauplanungsrechtlicher Sicht eine Erweiterung des Betriebs auf der Grundlage des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB in Betracht kommen. Ob die geplante bauliche Erweiterung die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt, kann nur auf der Grundlage prüffähiger Bauvorlagen beurteilt werden. Da die Firma aufgrund der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingegangenen Einwendungen angekündigt hat, die Antragsunterlagen hinsichtlich der zukünftigen Ausdehnung des Betriebsgeländes überarbeiten zu wollen, diese aber noch nicht vorliegen, kann das Erweiterungsvorhaben derzeit bauplanungs- und immissionsschutzrechtlich nicht abschließend beurteilt werden. Das weitere Verfahren bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

16-P-2015-10292-00

Witten

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Situation der Petenten auseinandergesetzt. Er würdigt ihre intensiven Bemühungen um

Integration und um eine Ausbildungsstelle. Gleichwohl sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, eine konkrete Empfehlung auszusprechen. Die in der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Aspekte können durch den Petitionsausschuss des Landtags nicht gewürdigt werden, da für die Bewertung dieser Gesichtspunkte eine Bundesbehörde – nämlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – zuständig ist. Im Übrigen waren die in der Petition genannten Gründe bereits Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung, die zu kritisieren, zu ändern oder aufzuheben der Petitionsausschuss wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes statuierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht befugt ist.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Petenten aufgrund ihrer Herkunft nicht von § 60a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes profitieren können und deshalb eine Verlängerung der Duldung zum Zweck der Durchführung einer Ausbildung nicht in Betracht kommt. Er sieht jedoch durchaus die Möglichkeit, dass die Petenten sich um ein Visum zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung bemühen könnten, ohne hierbei an die Kriterien des § 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschVO) – insbesondere hinsichtlich des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – gebunden zu sein. Aus Sicht des Petitionsausschusses ergibt sich die Möglichkeit einer Zustimmung durch die Arbeitsverwaltung bereits aus § 8 Abs. 1 BeschVO. Das Ziel der aktuellen Neuregelung, Migranten aus der Balkanregion, die keine Aussicht auf Anerkennung als Asylberechtigte haben, Möglichkeiten einer erleichterten Arbeitsmigration zu eröffnen, würde konterkariert, wenn § 26 Abs. 2 BeschVO als gegenüber § 8 Abs. 1 BeschVO vorrangig angesehen würde.

Die Petenten sollten sich deshalb sehr rasch intensiv um einen Ausbildungsplatz bemühen, wobei sie in Rechnung stellen müssen, dass die Arbeitsverwaltung eine sogenannte Vorrangprüfung durchführt, weshalb insbesondere ein Ausbildungsplatz in einem Mangelberuf erfolgsversprechend sein könnte. Sodann müssen die Petenten möglichst rasch ihrer Ausreisepflichtung nachkommen.

Der Ausländerbehörde wird empfohlen, den Petenten vorbehaltlich der Zustimmung der Arbeitsverwaltung eine Vorabzustimmung zu erteilen.

Mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung der Frage des Verhältnisses von § 8 und § 26 Abs.

2 BeschVO bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung, ihre Rechtsauffassung hierzu binnen drei Monaten dezidiert darzulegen bzw. mit der Bundesanstalt für Arbeit abzuklären. Aus diesem Grunde ergeht dieser Beschluss als Zwischenbescheid. Der Ausschuss geht davon aus, dass im Hinblick auf die erforderliche Klärung der Rechtslage bis zum endgültigen Abschluss des Petitionsverfahrens weiterhin keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die Petenten eingeleitet werden.

16-P-2015-10728-00

Willich

Strafvollzug

Die Petentin strebt eine stationäre Drogentherapie (§ 35 des Betäubungsmittelgesetzes) an. Sie beklagt sich darüber, dass die Justizvollzugsanstalt (JVA) Willich II die Vorbereitungen nicht hinreichend unterstützt. Außerdem behauptet sie, mit dem in der Anstalt tätigen Vertragsarzt verwandt zu sein. Wegen der familiären Verbindung werde sie medizinisch unzureichend versorgt und es könne kein Vertrauensverhältnis zwischen ihr und dem Arzt entstehen. Aus dem Grund möchte sie in eine andere Anstalt des Vollzugs verlegt werden.

Die Angelegenheit wurde in der JVA erörtert. Damit der für die Prüfung des Antrags auf Kostenzusage erforderliche medizinische Bericht erstellt werden kann, muss die Petentin entsprechend mitwirken.

Die Behauptung, mit dem Vertragsarzt bestehe ein Verwandtschaftsverhältnis, hat sich nicht bestätigt.

Soweit Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge kritisiert werden, besteht die Möglichkeit, diese durch die Fachaufsicht des Justizministeriums prüfen zu lassen.

Die JVA Willich II ist für die Petentin sachlich und örtlich zuständig. Gründe, die eine abweichende Verlegung notwendig machen würden, sind nicht ersichtlich.

16-P-2015-10731-00

Rosendahl

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich anlässlich eines Ortstermins mit der aktuellen Situation der Familie vertraut gemacht.

Nach den eindringlichen Schilderungen durch die den Familienverband unterstützenden Personen spricht aus Sicht des Ausschusses vieles dafür, im vorliegenden Fall eine außergewöhnliche Härte im Sinne von § 36 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes zu sehen. Jedenfalls aber dürfte Art. 6 des Grundgesetzes einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen, da nach den Verhältnissen des Einzelfalles eine derartige Beistandsgemeinschaft besteht, dass ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen zwingend angewiesen ist und diese Hilfe zumutbar nur in Deutschland erbracht werden kann. Unstreitig ist die Mutter des Petenten schwer erkrankt und unterstützungsbedürftig. Die beiden Zwillingsschwester sind nach der Aktenlage psychisch zumindest instabil und zudem in einem Alter, in dem ihnen nicht die volle Verantwortung für das Wohl der Familie aufgebürdet werden kann. Vielmehr benötigen sie selber permanente Unterstützung und sind zu diesem Zweck in regelmäßiger therapeutischer Behandlung. Eine weitere Schwester ist eindeutig zu jung, um innerfamiliär Verantwortung übernehmen zu können. Nach vorliegenden Attesten ist auch der Vater psychisch angeschlagen. Nunmehr ist der Familienverband (und zugleich die häusliche Gemeinschaft) noch um eine Schwester des Vaters angewachsen, die ebenfalls unter psychischen Problemen leidet, die durch das Verwaltungsgericht als so gravierend angesehen wurden, dass eine Aufenthaltsbeendigung nicht in Betracht kommt.

Es erscheint plausibel, dass in dieser Gemengelage der Anwesenheit des Petenten und seiner Frau eine unverzichtbare Bedeutung zukommt. Dies gilt unabhängig davon, ob gewisse pflegerische Leistungen möglicherweise demnächst von einem ambulanten Pflegedienst übernommen werden, da die von dem Petenten derzeit für die Familie erbrachten Leistungen in organisatorischer und vor allem in stabilisierender Hinsicht weit über das hinausgehen, was ein Pflegedienst erbringen könnte. Die von großer Ernsthaftigkeit getragenen Ausführungen der Unterstützer, denen umfangreiche Erfahrung im Umgang mit

notleidenden Menschen zu unterstellen ist und die die vorliegende Konstellation als auch für ihre Begriffe absolut außergewöhnlich schildern, müssen in diesem Zusammenhang unbedingt ernst genommen werden.

Die Ausländerbehörde sollte die Angelegenheit unter dieser Maßgabe erneut prüfen und einen Aufenthaltstitel erteilen. Von der Möglichkeit, von der vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts durch die Petenten selbst abzusehen, sollte sie Gebrauch machen, solange sie regelmäßig intensive Bemühungen um eine Arbeitsstelle nachweist.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) um einen abschließenden Bericht über das weitere Vorgehen binnen sechs Monaten.

16-P-2015-10770-00

Heinsberg
Bauleitplanung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Verfahren der Stadt Heinsberg nicht zu beanstanden sind.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes müssen ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Belange des Immissionsschutzes. Die öffentlichen und privaten Belange sind zu ermitteln, zu bewerten und mit denen des Vorhabens abzuwägen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Die Stadt hat sich im Rahmen der Planung mit dem Bedarf an Flächen für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Standort-alternativen auseinandergesetzt. Das Plangebiet soll im Bebauungsplan Nr. 74 als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Die in einem schallimmissions-technischen Gutachten festgestellten Emissionsbegrenzungen würden festgesetzt werden. Die Stadt stellt dar, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

außerhalb des Plangebiets kompensiert und die vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds innerhalb desselben Naturraums vollständig wiederhergestellt werden. Es sind keine bemerkenswerten, gefährdeten oder streng geschützten Pflanzen oder Tierarten in relevanter Weise betroffen.

Die Bauleitplanverfahren der Stadt sind noch nicht abgeschlossen. Derzeit werden die im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen ausgewertet. Letztlich hat der Rat über diese in sachgerechter Abwägung der verschiedenen Belange zu entscheiden. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens hat die Stadt den Vorschriften des Baugesetzbuchs entsprechend der zuständigen Bezirksregierung den Flächennutzungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

16-P-2015-10799-00

Neuss
Krankenversicherung
Sozialhilfe

Die Entscheidungen und die Vorgehensweise zur Anrechnung der russischen Renten und Erstattung zu Unrecht erhaltener Sozialhilfe sowie der prothetischen Versorgung mit einer Hüftexartikulationsprothese durch die AOK Rheinland/Hamburg sind nicht zu beanstanden.

Soweit der Vortrag des Petenten sich auf die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs bezieht, wird empfohlen, sich mit dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Verbindung zu setzen und dort, aufgrund der Besonderheit des Falles, die Möglichkeiten einer Finanzierung nach Maßgabe des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs prüfen zu lassen.

Der Ausgang der gegen die Ablehnung einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme durch die AOK erhobenen Klage beim Sozialgericht Düsseldorf bleibt abzuwarten.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit besteht keine Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus diesem Grund kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen nehmen.

16-P-2015-10801-00

Weeze

BaugenehmigungenFeuerschutzwesenSelbstverwaltungsangelegenheiten

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Die Entscheidungen der Gemeinde Weeze sind nicht zu beanstanden, der Weg dorthin hätte unter Umständen transparenter erfolgen können, um Bürgerbedenken von vornherein auszuschließen.

Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer im betreffenden Wohngebiet aber mit einem Schreiben darüber informiert, dass der Zugang zu den Grünflächen im Bereich der angrenzenden Straßen und auf dem Spielplatz durch das Aufstellen von Zäunen unterbunden werde. Die Grünflächen waren zwar über einen längeren Zeitraum mehrfach betreten und die Mulden dadurch in Mitleidenschaft gezogen worden, so dass Instandsetzungen erforderlich geworden waren. Gegen dieses Schreiben hat der Petent beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben.

Die Grünflächen sind durch die Gemeinde als Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage gewidmet worden. Einen entsprechenden Widmungswillen hat die Gemeinde nach außen kundgetan, als sie die Festsetzung „Versickerungsfläche – Retentionsmulde zur Ableitung und Versickerung“ beschlossen hat. Eine darüber hinausgehende Widmung dieser Fläche besteht nicht, so dass das Betreten ausschließlich den mit der Pflege und Reparatur der Entwässerungsanlage beauftragten Personen gestattet ist.

Ein im Rahmen einer Widmung für die Allgemeinheit eingeräumtes Recht zum Betreten der Grünflächen besteht nicht. Insbesondere kann sich ein solches Recht auch nicht aus § 55 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG) hergeleitet werden. Die nach § 49 LG grundsätzlich bestehende Betretungsbefugnis gilt nach § 53 Abs. 2 LG unter anderem für einem öffentlichen Betrieb dienende Flächen nicht. Entgegen der Auffassung des Petenten, dass keine Beschränkungsbefugnis bestehe, wurde der von der Festsetzung betroffene Verwendungszweck konkretisiert. Dies ist mit der Festsetzung als Versickerungsmulde geschehen, so dass sich hiermit auch die Einschränkung zum Betreten ergibt.

Ebenso geht der Verweis des Petenten auf § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde fehl. Die festgesetzte Versickerungsfläche zur Abwasserbeseitigung stellt keine öffentliche Verkehrsfläche dar. Im Übrigen sind die errichteten Zäune in einer Höhe von 80 cm sowohl bauplanungs- als bauordnungsrechtlich zulässig. Die Feuerwehr verfügt über einen Schlüssel zum Öffnen des Tores im Zaun.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Bürgermeister selbst ist in Nordrhein-Westfalen nicht möglich, da dieser keinen Dienstvorgesetzten hat. Der Bürgermeister wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

16-P-2015-10836-00

Willich

Strafvollzug

Die Petentin befindet sich zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Willich II. Sie wendet sich mit ihrer Eingabe gegen eine „Arbeitsperre“ nach einer körperlichen Auseinandersetzung mit einer Mitgefangenen. Außerdem beklagt sie, dass die JVA Bielefeld-Brackwede es ohne Angabe von Gründen abgelehnt habe, sie in eine berufliche Ausbildungsmaßnahme aufzunehmen. Ferner würde ihr keine Besuchszusammenführung mit einem in einer anderen Anstalt Inhaftierten, zu dem sie eine Beziehung aufgebaut hat, genehmigt.

Die Angelegenheit wurde in der JVA erörtert. Es ist richtig, dass beide an der Auseinandersetzung beteiligten Personen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung von der Arbeit abgelöst wurden. Der Petentin wurde nach zwei Monaten wieder ein Arbeitsplatz zugewiesen, zunächst im Montagebetrieb; inzwischen ist sie als Hausarbeiterin in der Verwaltung tätig. Die behauptete „Arbeitsperre“ gibt es nicht. Disziplinarisch wurde die Verfehlung mit einem 14-tägigen Ausschlusses von gemeinschaftlichen Veranstaltungen geahndet. Eine dagegen gerichtete Beschwerde durch den Rechtsanwalt wurde von Seiten der JVA unter dem 12.03.2015 beschieden.

Die gewünschte Ausbildungsmaßnahme hatte die JVA Bielefeld-Brackwede u. a. abgelehnt, weil keine Motivation der Petentin erkennbar sei. Außerdem sei der Stand der Psychotherapie unklar. Weil die Petentin bis

kurz vor Jahresende 2014 noch mit besonderen Sicherungsmaßnahmen belegt war, stehe ihre Stabilität in Frage. Es wurde angeregt, ihr die Ausbildung im Wege der Progression zu ermöglichen.

Ungeachtet dieser Feststellungen erfolgt derzeit im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung eine erneute Vorstellung für die Ausbildungsmaßnahme. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Die Gründe für die Ablehnung der beantragten Besuchsverlegung bestehen weiter fort.

16-P-2015-10851-00

Wuppertal
Strafvollzug

Die Angelegenheit wurde in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Willich II erörtert.

Es ist festzustellen, dass es sich bei der Substitutionstherapie von Opiatabhängigen um eine ärztliche Maßnahme handelt, für die allein der Arzt die Verantwortung trägt. Nur er entscheidet über die Aufnahme der Therapie. Er unterliegt dabei keinen Weisungen.

Ein fehlendes Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Substituent steht einer Substitution entgegen.

Die Abteilung ZaRa ist eine soziotherapeutische Maßnahme für suchtkranke Gefangene mit dem Ziel der Abstinenz. Die Darstellung der Petentin, dass dort inzwischen auch substituierte Gefangene aufgenommen werden, ist richtig.

Der Petitionsausschuss wird die Petition zum Anlass nehmen, die Praxis hinsichtlich der Behandlung von Opiatabhängigen in der JVA Willich II mit dem zuständigen Vertragsarzt zu klären.

16-P-2015-10859-00

Potsdam
Straßenverkehr
Polizei

Die pauschalierten Vorwürfe des Petenten zu einer nach seiner Einschätzung ausufernden Vergabepaxis für nicht gesetzeskonforme Kennzeichen weist der Petitionsausschuss nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zurück.

Nach Anlage 4 zur Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) dürfen verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nur für Leichtkrafträder und nur für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge zugeteilt werden. Die Prüfung der vorgelegten Fotosammlung ergab für das Land Nordrhein-Westfalen lediglich drei Beanstandungen gegen entsprechend zugeteilte Kennzeichen. Die Überprüfung bei den betroffenen Zulassungsbehörden ergab, dass die verkleinerten, zweizeiligen Kfz-Kennzeichen in diesen Fällen keineswegs willkürlich oder aus Gefälligkeit vergeben wurden. Wegen der gesetzlichen Beschränkung bei der Vergabe dieser Kennzeichen muss für jeden dieser Anträge ein entsprechendes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt werden. Zusätzlich prüfen die Zulassungsbehörden im Rahmen einer Vorführung des Fahrzeugs, ob sich nicht eine rechtskonforme Lösung finden lässt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) dem Antragsteller ein entsprechendes Kennzeichen zugeteilt. Es handelt sich hierbei um Einzelfälle.

Die nordrhein-westfälischen Zulassungsbehörden handeln nach Recht und Gesetz und machen von Ausnahmegenehmigungen nur sehr restriktiv Gebrauch.

16-P-2015-10860-00

Bergneustadt
Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-10862-00

Herdecke
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe des Petenten eingehend befasst und einen Erörterungstermin unter Beteiligung sowohl der Beihilfestelle der Stadt Dortmund als auch der Landesregierung (Finanzministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) durchgeführt.

Auch wenn die Schwierigkeiten des Petenten und seiner verstorbenen Ehefrau im vorliegenden Fall zu einem wesentlichen Anteil darauf zurückzuführen waren, dass die erhöhten Steigerungsfaktoren seitens der abrechnenden Ärzte nicht zureichend

begründet worden waren, sieht der Ausschuss bei schwersten Krankheitsverläufen eine erhöhte Fürsorgepflicht der Beihilfestelle gegenüber dem Beihilfeberechtigten. In existentieller Not kann sich die Beihilfestelle nicht mit einer schlichten Ablehnung einer unzureichend begründeten Gebühr oder Leistung begnügen. Zumindest dann, wenn sich eine Krankheit lebensbedrohlich zugespitzt hat, muss eine persönliche Rücksprache mit dem Betroffenen erfolgen, bei der dessen physische und psychische Belastung in Rechnung zu stellen ist. Es erscheint dringend erforderlich, die Kompetenz der Mitarbeiter, gravierende Erkrankungen als solche identifizieren, Verläufe abschätzen und die psychosoziale Komponente angemessen berücksichtigen zu können, durch geeignete Maßnahmen zu stärken.

Es wurde vereinbart, binnen drei Monaten mit den beteiligten Behörden über wirksame Maßnahmen zu sprechen, welche die Behörden bis dahin möglichst konkret entwickeln sollen. Aus diesem Grund ergeht der vorliegende Beschluss als Zwischenbescheid. Allgemein empfiehlt der Ausschuss der Landesregierung, ressortübergreifend auf eine gleichmäßige und kompetente Bearbeitung von Beihilfeanträgen hinzuwirken. In diesem Zusammenhang sollten den Beihilfestellen inhaltliche und organisatorische Hilfsangebote unterbreitet werden. Ein regelmäßiger Austausch über organisatorische Aspekte des Beihilfeverfahrens wäre nach Auffassung des Ausschusses hilfreich.

16-P-2015-10869-00

Hamm

Ausländerrecht

Psychiatrische Krankenhäuser

Der in Deutschland geborene Petent wurde wegen mehrfacher strafrechtlicher Verurteilungen mit Ordnungsverfügung der Ausländerbehörde vom 22.01.2014 ausgewiesen. Nachdem das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 16.10.2014 seine Beschwerde im Rahmen des rechtlichen Eilverfahrens zurückgewiesen hat, reiste er nachweislich am 23.12.2014 freiwillig in die Türkei aus. Das Klageverfahren gegen die Ausländerbehörde wurde durch Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlags, die Wirkung der Ausweisung auf fünf Jahre zu befristen, am 23.02.2015 rechtskräftig beendet.

Die Wiedereinreise des Petenten im März 2015 war unerlaubt und ein Verstoß gegen das bestehende Einreise- und Aufenthaltsverbot. Am 25.04.2015 reiste er freiwillig wieder in die Türkei aus und strebt nunmehr mit der Petition eine Wiederkehr nach Deutschland an.

Unabhängig von der Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung in der Türkei kann zum Wunsch des Petenten gesagt werden, dass eine therapeutische Behandlung seiner Drogensucht in Deutschland weder ein Einreise- und Aufenthaltsrecht begründet noch einen schutzwürdigen Belang darstellt, der die Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbot aktuell oder eine Verkürzung der Befristung zulässt.

Erst nach Fristablauf der Wiedereinreisesperre kann der Petent im Rahmen des vorgeschriebenen Visumverfahrens seine erneute Wiedereinreise nach Deutschland betreiben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-10995-00

Westport, Co. Mayo

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die AOK Rheinland/Hamburg hat die Petition zum Anlass genommen, die Petentin erneut ausführlich über die Sach- und Rechtslage zu informieren.

Die Petentin erhält in Irland die gesetzlich üblichen Leistungen des nationalen Gesundheitsdienstes. Auf die von der Petentin geschilderten Einschränkungen in der Gesundheitsversorgung in Irland hat die AOK Rheinland/Hamburg keinen Einfluss.

16-P-2015-11067-00

Kürten

Bauleitplanung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das

Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kürten nicht zu beanstanden ist.

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Diese umfasst das Recht, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Hierzu gehört beispielsweise, die bauliche Gestaltung des Gemeindegebiets durch Flächennutzungspläne vorzubereiten und durch Bebauungspläne zu leiten. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die zu beachten sind. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt. Die Gemeinde hat die durch den Petenten in das Verfahren eingebrachten Belange in die Abwägung eingestellt. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11118-00

Bochum

Personalausweis

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe eingehend geprüft und stellt fest, dass die Behörde sich korrekt verhalten hat. Unterstreichungen oder anderweitige Kenntlichmachungen des Rufnamens sind beim Personalausweis nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen. Vielmehr sind alle Vornamen in der derjenigen Reihenfolge einzutragen, wie sie dem Melderegister oder einer deutschen Personenstandsurkunde zu entnehmen sind. Dies bedeutet im Falle des Petenten, dass die Reihenfolge der Eintragungen in seiner Heiratsurkunde maßgeblich ist. Dem Petenten wird hierdurch jedoch kein neuer Rufname aufgezwungen. Er kann privat sowie im Rechtsverkehr jeden seiner Vornamen nach Belieben benutzen; alle Vornamen sind – unabhängig von der Reihenfolge – gleichwertig.

Zur näheren Erläuterung erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 06.07.2015.

16-P-2015-11136-00

Castrop-Rauxel

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent ist aufgrund der rechtskräftigen Ausweisungsverfügung vollziehbar ausreisepflichtig. Einer Verlängerung seines Aufenthaltstitels steht das rechtskräftig abgeschlossene Widerrufsverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entgegen. Eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist nicht ersichtlich. Erst recht hätte ein Antrag auf Einbürgerung in die deutsche Staatsbürgerschaft keine Aussicht auf Erfolg.

Der Petent wurde während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik mehrfach straffällig und erhielt deswegen am 03.05.2010 eine ausländerbehördliche Verwarnung. Diese hat ihn jedoch nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten. Am 12.07.2012 verurteilte ihn das Amtsgericht Essen wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren. Aufgrund dieser Verurteilung sitzt der Petent seit dem 04.02.2013 in Haft. Laut Mitteilung der Staatsanwaltschaften Essen und Düsseldorf kann eine Abschiebung aus der Haft heraus sofort erfolgen, da von einer weiteren Vollstreckung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe abgesehen wird.

Die familiären Beziehungen des Petenten in Deutschland führen im Ergebnis ebenfalls nicht zu einem Ausreisehindernis. Zu seiner ehemaligen türkischen Lebensgefährtin und den gemeinsamen Kindern hat er seit Jahren keine Verbindung mehr. Von seiner Ehefrau hat er zeitweise getrennt gelebt. Es ist gleichwohl nicht zu verkennen, dass die Trennung insbesondere von seinem minderjährigen Kind sowohl für dieses wie auch für den Petenten selber eine große Härte darstellt. Letztlich stellt aber auch dies die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht in Frage, wie das Verwaltungsgericht ausdrücklich festgestellt hat. Diese Entscheidung des Gerichts kann der Petitionsausschuss schon mit Blick auf die verfassungsrechtlich

garantierte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht überprüfen.

Besonders zu berücksichtigende Integrationsleistungen sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil lassen die Straftaten des Petenten eine zunehmende Intensität erkennen und sind auch durch die Erlebnisse des Petenten in seinem Heimatland nicht zu entschuldigen. Laut Bericht des Sozialdienstes war auch das Verhalten des Petenten im Vollzug nicht immer frei von Beanstandungen. Der Petent hat mithin die Folgen seines Handelns selbst zu vertreten.

16-P-2015-11248-00

Hiddenhausen
Straßenbau

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der betroffene Abschnitt der Landesstraße L 782 seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW in die Dispositionen der Erhaltungsmaßnahmen für die kommenden Jahre einbezogen wird. Die Priorisierung erfolgt anhand der Unfallsituation, des Schadensbildes sowie der Verkehrsbedeutung und -belastung. Eine Realisierung kann jedoch frühestens nach Abschluss bereits vorgesehener und dringlich priorisierter Erhaltungsmaßnahmen im näheren Umfeld erfolgen.

Durch regelmäßige Kontrollen und gegebenenfalls durchzuführende Sofortmaßnahmen durch die zuständige Straßenmeisterei des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird die Fahrbahn in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand gehalten. Die angesprochenen Fahrbahnschäden werden dabei besonders beachtet.

16-P-2015-11286-00

Aachen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen für die vollzughen Entscheidungen in Bezug auf den Petenten im offenen Vollzug der JVA Bielefeld-Senne Kenntnis genommen. Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass der Petent inzwischen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt worden ist.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2015-11290-00

Siegen
Rentenversicherung
Rechtspflege

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Westfalen, die beantragte Rente wegen Erwerbsminderung zunächst abzulehnen, entsprach den medizinischen Feststellungen. Die Rentenablehnung wurde zudem durch das Urteil des Sozialgerichtes Dortmund vom 28.05.2014 zunächst bestätigt. Im Rahmen des daraufhin eingeleiteten Berufungsverfahrens beim Landessozialgericht in Essen wurden jedoch zusätzliche (aktuelle) medizinische Unterlagen vorgelegt. Der Rentenversicherungsträger hat aufgrund dieser weiteren medizinischen Unterlagen das Vergleichsangebot unterbreitet, Herrn K. eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit zu gewähren. Dabei wird von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zunächst für die Zeit von September 2014 bis voraussichtlich Februar 2017 ausgegangen. Da befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit jedoch nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit (hier September 2014) geleistet werden, ist die Rente erst ab April 2015 zu zahlen.

Der Petent hat das Vergleichsangebot angenommen. Das Gericht daraufhin den Rechtsstreit mit Schreiben vom 11.05.2015 als erledigt angesehen.

Die DRV hat zwischenzeitlich einen entsprechenden Rentenbescheid erlassen.

Der Präsident des Landessozialgerichts in Essen hat den Vorgang in dienstaufsichtsrechtlicher Hinsicht geprüft. Anhaltspunkte zu Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht haben sich nicht ergeben.

Soweit sich der Petent auch gegen die Verfahrensführung wendet, ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter entzogen.

16-P-2015-11294-00

Alfter

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die beantragte Baugenehmigung für den Ausbau des Dachgeschosses des in Rede stehenden Wohngebäudes davon abhängig gemacht wird, ob der Stellplatznachweis geführt werden kann. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts und auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen verwiesen, wonach der Um- und Ausbau des Dachgeschosses den Tatbestand einer wesentlichen Änderung einer Anlage im Sinne des § 51 Abs. 2 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen erfüllt mit der Folge, dass eine Neuberechnung des Stellplatzbedarfs für das gesamte Gebäude erforderlich ist.

Im Übrigen gewährleistet Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2015-11301-00

Mönchengladbach

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es ist nicht zu beanstanden, dass in der Justizvollzugsanstalt Willich II gegen die Petentin Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen verhängt wurden und aufgrund der Verfehlung eine Abdosierung erfolgte.

16-P-2015-11312-00

Bedburg

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste ist in der Polizei NRW die zuständige Behörde in einer Vielzahl technischer und informationstechnischer Fragestellungen, unter anderem auch hinsichtlich der Schießstätten der Polizei, der Waffen und Munition. Ihm obliegt die Verantwortung zur Prüfung der vergaberechtlichen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Anwendung einer Munition. Zwischenzeitlich wurde für die polizeilichen Bedarfe eine neue Munition angeboten, die sich derzeit noch in einer Erprobungsphase befindet.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.09.2015.

16-P-2015-11343-00

Kevelaer

Wasser und Abwasser

Den zuständigen Behörden liegen keine Beschwerden über abfallrechtliche bzw. immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigungen, die von Boots- und Kanutouren auf der Niers ausgehen, vor.

Die Nutzung der Niers für Kanu-, Schlauchboot- und Floßfahrten ist nach den gesetzlichen Regelungen als Gemeingebrauch erlaubnisfrei zulässig. Naturschutzrechtliche Einschränkungen der Erholungsnutzung auf der Niers im Bereich Kevelaer bestehen nicht. Naturschutzbezogene Einschränkungen sind vertraglich in der „Kooperationsvereinbarung über eine naturverträgliche Regelung des Befahrens der Niers von der Grunewaldstraße in der Stadt Mönchengladbach bis zur Staatsgrenze im Kreis Kleve“ getroffen worden. Bezüglich der von den Petenten angesprochenen Floßfahrten gibt die Vereinbarung neben Größenbeschränkungen für die Flöße vor, dass diese nur durch einen geschulten Floßführer durchgeführt werden dürfen.

Die touristische Nutzung der Niers steht mit dem geltenden Recht in Einklang.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 15.10.2015.

16-P-2015-11349-00

Ravensburg
Bauordnung

Soweit der Petent vorträgt, die Festsetzung „maximal zwei Wohnungen“ im Bebauungsplan sei unwirksam, bliebe eine solche Feststellung dem Oberverwaltungsgericht NRW im Rahmen einer Inzidententscheidung vorbehalten. Weder der Petent noch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kleve verfügen über eine Normenverwerfungskompetenz. Für eine Änderung des Bebauungsplans müsste im Übrigen das im Baugesetzbuch vorgeschriebene Verfahren durchgeführt werden. Solange dies nicht geschieht, ist von den Festsetzungen des Bebauungsplans auszugehen.

Vorliegend ist kein Planungserfordernis, das eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich werden ließe, gegeben. Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung der Stadt Kleve im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Der Petent hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Befreiung von der Festsetzung „maximal zwei Wohnungen“ im Bebauungsplan für die nachträgliche Genehmigung der fünf Wohnungen. Eine aktive Duldung der baulichen Anlagen, also eine unmissverständliche Erklärung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kleve, ob, in welchem Umfang und ggf. über welchen Zeitraum die Duldung der vorgefundenen illegalen Zustände erfolgen soll, ist nicht aktenkundig. Anhaltspunkte, die für eine Duldung des rechtswidrigen Zustands sprechen könnten, sind nicht erkennbar.

Das von den Petenten vorgetragene Interesse am Erhalt der baulichen Anlage wird nicht verkannt. Grundsätzlich hat aber derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung baut, das Risiko einer baurechtswidrigen Ausführung selbst zu tragen.

Nach Ansicht der Stadt Kleve würde die Errichtung von drei Wohnungen im Wohngebäude des Petenten die Grundzüge der Planung noch nicht beeinträchtigen. Hierfür könnte eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

16-P-2015-11357-00

Wipperfürth
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sozialhilfeträger der Petentin nunmehr antragsgemäß die Übernahme der Kosten für eine Freizeitassistenz bzw. Freizeitbegleitung für ihren schwerbehinderten Sohn im Umfang von bis zu 8 Stunden wöchentlich bewilligt hat. Damit ist dem Wunsch der Petentin vollumfänglich entsprochen.

16-P-2015-11377-00

Löhne
Wasser und Abwasser

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage leider nicht möglich, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen und die Rücknahme des Anschlussverlangens an den öffentlichen Regenwasserkanal zu erreichen.

Der Ausschuss weist zusätzlich darauf hin, dass es ihm wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 15.10.2015. Danach ist das Vorgehen der Stadt bzw. der Wirtschaftsbetriebe nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11380-01

Dortmund
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition erneut unterrichtet und sieht auch weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 01.10.2015.

16-P-2015-11383-00

Köln

WohnungsbauförderungWohnungswesen

Die Petition ist in allen Punkten unbegründet.

Für private Förderer und Erbauer von öffentlich geförderten Wohnungen ist weder eine unzumutbare Härte noch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung durch die Gesetzgebung im sozialen Wohnungsbau erkennbar. Die Mietpreisbindung ist rechtmäßig. Hinsichtlich des fehlenden bzw. aufgeweichten Kündigungsrechts von Altmietern weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich bei der Kündigung einer Wohnung um eine rein privatrechtliche Angelegenheit handelt, für die im Streitfall die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Soweit mit der Petition die Übersendung von Belegkopien der Nebenkostenabrechnungen angesprochen wird, weist der Petitionsausschuss auf § 29 Neubaumietenverordnung hin. Hier ist ausdrücklich geregelt, dass der Mieter an Stelle der Einsicht in Berechnungsunterlagen Ablichtungen von diesen Unterlagen gegen Erstattung der Auslagen verlangen kann. Hingegen wird nicht der Ort der Einsichtnahme geregelt, so dass die Notwendigkeit einer Zusendung von Belegkopien grundsätzlich nicht besteht. Sofern auf Verlangen des Mieters die Zusendung erfolgt, trägt dieser die Kosten der Auslagen. Die Petenten gehen fälschlicherweise davon aus, dass diese Kosten durch sie getragen werden müssen.

16-P-2015-11393-00

Düsseldorf

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Verkehrsgewerbestelle, die insgesamt 26 Taxikonzessionen des Petenten zu widerrufen und die sofortige Vollziehung anzuordnen, sind nicht zu beanstanden. Diese Entscheidungen beruhen

auf Erkenntnissen der Steuerfahndung und eigenen Ermittlungen der Verkehrsgewerbestelle. Sie haben zu dem Ergebnis geführt, dass das Unternehmen des Petenten weder wirtschaftlich leistungsfähig noch der Unternehmer in dem gebotenen Maße persönlich zuverlässig ist.

Die Zusammenarbeit der Steuerfahndung mit der Stadt Düsseldorf erfolgte innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Eine Verletzung des Steuergeheimnisses liegt nicht vor. Das Vorgehen der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung ist nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.07.2015.

16-P-2015-11410-01

Schwalmtal

Rechtspflege

Petenten haben im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind den Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen der Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 22.09.2015 verbleiben.

16-P-2015-11412-00

Köln

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass das bisherige Handeln des Rhein-Erft-Kreises als Träger der Sozialhilfe nicht zu beanstanden ist.

Die Petentin hat einen Antrag auf Sozialhilfe zur Übernahme der Kosten für eine erfolgte Kurzzeitpflege gestellt, der beim Rhein-Erft-Kreis am 20.02.2015 eingegangen ist. Ein Antrag von September 2014 liegt dem Sozialhilfeträger nicht vor. Aufgrund der noch nicht vollständig vorgelegten Unterlagen konnte der Sozialhilfeträger bisher keine Entscheidung über den Antrag treffen. Die Petentin wurde mehrmals unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflichten gebeten, die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen kann der Rhein-Erft-Kreis über den Antrag entscheiden.

Zwischenzeitlich hat sich der Sozialhilfeträger mit der von der Petentin genannten Betreuerin in Verbindung gesetzt, um die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und Angaben zu erhalten. Die Petentin wird gebeten, die abschließende Entscheidung des Rhein-Erft-Kreises abzuwarten.

16-P-2015-11420-00

Hagen
Krankenversicherung

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Berechnung der Beiträge der AOK NORDWEST nicht zu beanstanden ist. Die AOK hat die einschlägigen beitragsrechtlichen Vorschriften richtig angewandt.

Die vom Bundesgesetzgeber in § 240 Abs. 4 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) geschaffene Mindestbeitragsbemessungsgrundlage führt dazu, dass die Krankenkassen bei der Beitragsberechnung für freiwillige Mitglieder, deren Einnahmen unterhalb dieser Mindestbeitragsbemessungsgrundlage liegen, sogenannte „fiktive Einnahmen“ berücksichtigen müssen.

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wird jährlich neu festgelegt und beträgt im Jahr 2015 für den Personenkreis, zu dem der Petent gehört, 945,- Euro pro Monat. Die AOK musste daher bei der Beitragsberechnung von der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ausgehen, obwohl der Petent tatsächlich nur eine geringere Rente bezieht. Aufgrund nicht erfolgter Beitragszahlungen des Petenten sind Beitragsrückstände entstanden, die die AOK im Vollstreckungswege betreiben muss.

Das Ruhen des Leistungsanspruchs (§ 16 Abs. 3a SGB V) - mit Ausnahme von Untersuchungen zur Früherkennung von

Krankheiten nach § 25 SGB V und Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich sind - wurde von der AOK dem Gesetz entsprechend erklärt, da der Petent mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich unverzüglich zum Abschluss einer wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung an die AOK zu wenden.

Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) wurde dem Petenten durch die AOK zu Unrecht verwehrt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die AOK die Übersendung einer eGK in der Zwischenzeit veranlasst hat.

16-P-2015-11428-00

Monheim
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Das Anliegen der Petentin ist nachvollziehbar, gleichzeitig ist aber auch die Vorgehensweise der Bezirksregierung sinnvoll. Die Bezirksregierung verfolgt das Ziel, die neu konzipierte Förderschulstruktur im Kreis Mettmann dadurch zu unterstützen, dass die vakante Schulleiterstelle einer Person übertragen wird, die an dem Veränderungsprozess bereits beteiligt war. Der Petitionsausschuss sieht deshalb keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin derzeit mit voller Stundenzahl an die Gesamtschule Langenfeld abgeordnet ist und in der Zwischenzeit ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31.01.2016 beantragt hat.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.08.2015.

16-P-2015-11449-00

Köln
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Petition der Elternschaft der Gesamtschule in K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und

Rechtslage geprüft. Die Eingabe betrifft Fragen der Umsetzung der Inklusion.

Nordrhein-Westfalen hat im Oktober 2013 das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) zur inklusiven Beschulung verabschiedet. Dementsprechend ist das Schulrechts-Änderungsgesetz angepasst worden. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf besitzen seit dem Schuljahr 2014/2015 einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der allgemeinen Schule. Die Umsetzung erfolgte zunächst in den Klassen 1 und 5, seit Beginn dieses Schuljahres auch in den Klassen 2 und 6 und dann jahrgangsweise weiter aufwachsend. Fast jede dritte Schülerin und jeder dritte Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besucht bereits jetzt eine allgemeine Schule und nimmt am Gemeinsamen Lernen teil. Dabei sind grundsätzlich alle Schulformen, nicht jedoch jeder Schulstandort beteiligt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht die mit der Petition vorgetragene Wünsche hinsichtlich der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in den Schulen Nordrhein-Westfalens im Gesetzgebungsverfahren sowie in den Haushaltsentscheidungen ausreichend erörtert und berücksichtigt worden seien. Darüber hinausgehende Forderungen seien derzeit nicht realisierbar. Ihre Berücksichtigung sei als Voraussetzung für das Gemeinsame Lernen auch nicht zwingend erforderlich.

Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass er aufgrund seiner Rolle und Aufgabe im Parlament individuell und auf den jeweiligen schulischen Einzelfall bezogen die Rechtmäßigkeit des Behördenhandelns überprüft, um sich so für berechnigte Interessen von Petentinnen und Petenten einzusetzen, nach geeigneten Lösungen zu suchen und bei Bedarf eventuell noch nötige gesetzgeberische Anpassungen anzulegen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

16-P-2015-11451-00

Viersen

Bauordnung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Viersen Beschwerden

ordnungsgemäß nachgegangen ist. Er stellt fest, dass die Bauaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel einen baurechtlichen Zustand auf beiden Grundstücken erreicht hat, der grundsätzlich ein Zusammenleben im nachbarlichen Einvernehmen ermöglicht. Dieser Vermittlungsversuch ist zu begrüßen.

Soweit der Petent beanstandet, dass die Stadt Viersen seine Beschwerden nicht mehr prüfe und ihm auf seine Schreiben nicht mehr antworte, ist festzustellen, dass wiederholte Prüfungen nicht gefordert werden können, wenn das Anliegen bereits in einer früheren Beschwerde beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen vorgebracht werden. In diesem Fall wird der Beschwerdeführer unterrichtet und gegebenenfalls darauf hingewiesen, dass erneute Eingaben nicht mehr beantwortet werden. Dies ist nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11453-00

Duisburg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Aufgrund des hohen Stellenwerts, den Bäume im innerstädtischen Bereich haben, kommt der Baumpflege eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus hat die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger vor möglichen Gefahren, die von Bäumen ausgehen könnten, oberste Priorität. Daher werden alle öffentlichen Bäume in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Die Überprüfung wird durch zertifizierte Baumkontrolleure erledigt. Die Kontrolle findet sowohl im belaubten Zustand wie im unbelaubten Zustand statt. In diesem Zusammenhang werden bei Bedarf Mängel, wie beispielsweise trockene Äste etc. automatisch durch den Pflegebetrieb beseitigt. Für einen Rückschnitt oder einer Kappung von vitalen Bäumen müssen hinreichende Gründe vorliegen. Bei einem Rückschnitt dürfen die fachlichen Vorgaben und Auflagen der Baumschutzsatzung der Stadt Duisburg nicht außer Acht gelassen werden.

Anlässlich der Petition hat die Stadt Duisburg eine Überprüfung vorgenommen. Der Abstand zwischen den Häusern an der Lilienstraße und den Bäumen ist ausreichend, da in der Winterperiode 2013/2014 ein größerer Rückschnitt zur Verbesserung der Lichtverhältnisse durchgeführt wurde. Zurzeit ist kein weiterer Schnitt vorgesehen.

Das Abbrechen von Ästen nach heftigen Winden und Stürmen gehört zu den naturgegebenen Ereignissen. Es handelt sich um allgemeine Lebensrisiken, die von jeder Person zu tragen sind. Auch die weiteren negativen Eigenschaften von Bäumen, wie z. B. Überhänge, herabfallendes Laub bzw. herabfallende Äste, Vögel, Insekten etc. sind zu dulden.

Die Lilienstraße ist in die Reinigungsklasse E eingestuft. Das bedeutet, dass die Reinigung der Fahrbahn zweimal in der Woche und die Reinigung der Gehwege einmal in der Woche durch die Wirtschaftsbetriebe Duisburg durchgeführt werden. Informationen zu den Einstufungen in die jeweilige Reinigungsklasse befinden sich auf dem Gebührenbescheid. Eine Überprüfung der Protokolle hat ergeben, dass die Reinigungen regelmäßig durchgeführt wurden. In der Laubzeit findet die Reinigung aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens nicht immer an den regulären Tagen statt, so dass unter Umständen der Eindruck entstehen kann, dass die Reinigung nicht durchgeführt wird.

16-P-2015-11459-00

Bergheim
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die bisherigen Entscheidungen des Jobcenters des Rhein-Erft-Kreises nicht zu beanstanden sind.

Das Jobcenter hat den Petenten neben der Regelleistung eine Mietzahlung für die neue Wohnung in Bergheim bis zur Mietobergrenze einschließlich der Bedarfe für die Unterkunft und Heizung mit Bescheid vom 10.06.2015 bewilligt. Nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) werden Bedarfe für die Unterkunft und Heizung vom Jobcenter anerkannt, soweit diese angemessen sind. Eine über die Angemessenheitsgrenze hinausgehende Finanzierung der neuen Wohnung ist seitens des Jobcenters aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

Die Petenten werden gebeten, bezüglich der vollständigen Anerkennung der Wohnungskosten den Ausgang des anhängigen Widerspruchsverfahrens abzuwarten. Es steht ihnen frei, bei einer eventuell abschlägigen Entscheidung zum Widerspruchsverfahren den weiteren Rechtsweg zu beschreiten.

16-P-2015-11467-00

Billerbeck
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Arnsberg die österreichische Lehramtsqualifikation des Petenten mit Bescheid vom 05.10.2015 anerkannt hat und die Teilnahme des Petenten an Ausgleichsmaßnahmen demnach nicht mehr erforderlich ist.

Das Anliegen von Herrn T. hat sich damit erledigt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.10.2015.

16-P-2015-11482-00

Eskisehir Türkei
Ausländerrecht

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Handeln der Ausländerbehörde nicht zu beanstanden ist. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der unbefristete Aufenthaltstitel des Petenten gemäß § 51 Absatz 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist erloschen, da er 1993 ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist eingereist ist. Eine Ausnahme vom Grundsatz des Verlusts des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 2 AufenthG ist nicht gegeben, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Auch die Ausnahmevoraussetzungen des § 51 Abs. 7 AufenthG sind nicht erfüllt. Der Reiseausweis ist seit November 1995 nicht mehr gültig. Eine Verlängerung ist nicht beantragt worden.

Zudem hat die Ausländerbehörde zu Recht festgestellt, dass durch die Beschaffung des iranischen Heimatpasses die Asylenerkennung des Petenten nach den Vorschriften des

Asylverfahrensgesetzes erloschen ist. Im Übrigen kommt eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung in Deutschland auch nicht in Betracht, da keine außergewöhnliche Härte vorliegt.

16-P-2015-11491-00

Langenfeld

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Feststellung der außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) bei der Petentin vorliegen und dieser vom zuständigen Kreis in der Zwischenzeit ein entsprechender Bescheid erteilt worden ist.

Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen.

16-P-2015-11492-00

Gladbeck

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters des Kreises Recklinghausen nicht zu beanstanden sind. Das Jobcenter hat keinen Vorwurf des Sozialbetrugs gegen den Petenten erhoben.

Aufgrund EDV-technischer Rahmenbedingungen für die monatliche Auszahlung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) an alle Kunden konnte das Jobcenter die Auszahlung an den Petenten im Monat März 2015 im Hinblick auf die vorgelegte Nebenkostenabrechnung mit Guthaben nicht zeitnah anpassen. Daher musste für den zu viel geleisteten Betrag ein Aufhebungs- und Erstattungsverfahren den Vorschriften des SGB II in Verbindung mit dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB X) und dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs entsprechend durchgeführt werden, um die Leistung zurückzufordern. Deshalb wurde vom Jobcenter vor Erlass eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheids, welcher in die Rechte des Petenten eingreift, ein Anhörungsschreiben unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Vorgaben gefertigt und an den Petenten übersandt. Das Jobcenter hat dafür einen in der dortigen Software hinterlegten Vordruck für Anhörungen

verwendet. Das Formular des Jobcenters wiederholt mit der Aussage „Erstattung von zu Unrecht erbrachten Leistungen“ lediglich die Formulierung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung (§ 50 SGB X). Das Jobcenter hat einen zunächst mit der Rechtslage übereinstimmenden Verwaltungsakt, der im Nachhinein rechtswidrig geworden ist, aufgehoben, ohne dass ein vorwerfbares Verhalten vorliegt. In der Leistungsakte des Jobcenters gibt es keinen Eintrag, sondern es wird lediglich das Anhörungsschreiben der Leistungsakte beigeheftet. Der Petent ist aufgrund des bestehenden Sozialgeheimnisses vor unbefugter Weitergabe geschützt.

16-P-2015-11494-00

Bochum

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Situation der Petentinnen auseinandergesetzt. Er würdigt ihre intensiven Bemühungen um Integration und um eine Ausbildungsstelle. Gleichwohl sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, eine konkrete Empfehlung auszusprechen. Die in der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Aspekte können durch den Petitionsausschuss des Landtags nicht gewürdigt werden, da für die Bewertung dieser Gesichtspunkte eine Bundesbehörde – nämlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – zuständig ist. Angesichts der Ausreisepflicht der Eltern kann ein Aufenthaltsrecht der Petentinnen auch nicht darauf gestützt werden, dass sie ihren Eltern beistehen müssten. Im Übrigen ist der Petitionsausschuss wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes statuierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht befugt, die Einschätzungen des Verwaltungsgerichts zu kritisieren, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Petentinnen aufgrund ihrer Herkunft nicht von § 60a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes profitieren können und deshalb eine Verlängerung der Duldung zum Zweck der Durchführung einer Ausbildung nicht in Betracht kommt. Er sieht jedoch durchaus die Möglichkeit, dass die Petenten sich um ein Visum zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung bemühen könnten, ohne hierbei an die Kriterien des § 26 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschVO) – insbesondere hinsichtlich des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – gebunden zu sein. Aus Sicht des Petitionsausschusses ergibt sich die Möglichkeit einer Zustimmung

durch die Arbeitsverwaltung bereits aus § 8 Abs. 1 BeschVO. Das Ziel der aktuellen Neuregelung, Migranten aus der Balkanregion, die keine Aussicht auf Anerkennung als Asylberechtigte haben, Möglichkeiten einer erleichterten Arbeitsmigration zu eröffnen, würde konterkariert, wenn § 26 Abs. 2 BeschVO als gegenüber § 8 Abs. 1 BeschVO vorrangig angesehen würde.

Auch die Petentin X. A. sollte sich deshalb sehr rasch intensiv um einen Ausbildungsplatz bemühen, wobei sie in Rechnung stellen muss, dass die Arbeitsverwaltung eine sogenannte Vorrangprüfung durchführt, weshalb insbesondere ein Ausbildungsplatz in einem Mangelberuf erfolgsversprechend sein könnte.

Der Ausländerbehörde wird empfohlen, den Petenten vorbehaltlich der Zustimmung der Arbeitsverwaltung eine Vorabzustimmung zu erteilen.

Unabhängig von dem aufgezeigten Weg, der viele Unsicherheiten aufweist, wird den Petentinnen empfohlen, sich an die Härtefallkommission zu wenden.

Mit Blick auf die grundsätzliche Bedeutung der Frage des Verhältnisses von § 8 und § 26 Abs. 2 BeschVO bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung, ihre Rechtsauffassung hierzu binnen drei Monaten dezidiert darzulegen bzw. mit der Bundesagentur für Arbeit abzustimmen. Aus diesem Grunde ergeht dieser Beschluss als Zwischenbescheid. Der Ausschuss geht davon aus, dass im Hinblick auf die erforderliche Klärung der Rechtslage bis zum endgültigen Abschluss des Petitionsverfahrens keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die Petentinnen eingeleitet werden.

16-P-2015-11496-00

Bad Laasphe
Ausländerrecht

Der Petent ist nach einer Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß den Regelungen der Dublin-Verordnung nach Italien zu überstellen. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des BAMF gebunden und hat die Abschiebungsanordnung zu vollziehen.

Da die Petition auf die Überprüfung des Handelns einer Bundesbehörde gerichtet ist, wird dem Petenten empfohlen, sein Anliegen

dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags vorzutragen.

16-P-2015-11512-00

Hamm
Polizei
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Handeln der Polizei nicht zu beanstanden ist.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Dortmund bestätigte das Amtsgericht die Beschlagnahme des Mobiltelefons des Petenten durch richterlichen Beschluss vom 15.05.2015 mit der Begründung, das Mobiltelefon sei für die Ermittlungen in dem gegen Herrn K. gerichteten Verfahren als Beweismittel von Bedeutung, weil der Petent das strafrechtlich relevante Verhalten des Herrn K. mit seinem Mobiltelefon gefilmt hat.

Das Mobiltelefon wurde zwischenzeitlich dem Petenten wieder ausgehändigt. Über einen Entschädigungsanspruch des Petenten wird nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn K. entschieden.

Der Petent wird gebeten, die Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11527-00

Velbert
Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der Petent einen Anspruch auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte nicht geltend machen kann, da er die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Rentenart nicht erfüllt. Für die Inanspruchnahme der Altersrente für besonders langjährig Versicherte muss u. a. die Wartezeit von 45 Jahren (540 Monate) erfüllt sein. Für diese Wartezeit können aktuell jedoch nur 501 Monate berücksichtigt werden, so dass er diese Voraussetzung derzeit weder erfüllt noch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllen kann.

Soweit der Petent kritisiert, dass er nach Bewilligung der Rente wegen

Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit keine weiteren freiwilligen Beiträge mehr zahlen konnte, ist festzustellen, dass er mit Schreiben vom 25.02.2010 über die Auswirkungen der Rentenanspruchstellung auf die Zahlung der freiwilligen Beiträge informiert wurde. Zudem wurde ihm in diesem Schreiben eine weitere Beratung angeboten, sofern er trotz Rentenbezugs weiterhin freiwillige Beiträge entrichten möchte.

Im Rahmen des in der Petition erwähnten Beratungsgesprächs wurde der Petent zudem auf einen möglichen Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen hingewiesen. Darüber hinaus wurden ihm die Hinzuverdienstregelungen bei Altersrenten erläutert. Da er weiterhin selbstständig tätig ist, wollte er jedoch die Inanspruchnahme einer Altersrente aufgrund der Hinzuverdienstregelungen noch einmal überdenken. Ein formeller Altersrentenantrag wurde daher im Beratungsgespräch nicht aufgenommen.

16-P-2015-11529-00

Dortmund
Abgabenordnung

Der Petent beantragt einen Erlass von Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 2011. Außerdem beanstandet er eine fehlerhafte sowie verzögerte Bearbeitung seiner Einkommensteuer durch das Finanzamt.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Finanzministerium) berichten lassen.

Da die Entscheidungen und Verfahrensweise des Finanzamts nicht zu beanstanden ist, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.09.2015.

16-P-2015-11532-00

Hamm
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise

des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden sind.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist anders als alle anderen Arten der Sozialhilfe von einem Antrag des Petenten abhängig. Der Petent war entgegen den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vor Antragstellung bereits die mietvertraglichen Pflichten eingegangen und hatte sich nicht die vorherige Zusicherung des Trägers der Sozialhilfe zur Übernahme der Kosten für Wohnungsbeschaffung, Umzug und Mietkaution geben lassen. Aus diesem Grund ist der Träger der Sozialhilfe nicht verpflichtet, diese Kosten zu übernehmen.

Der Bedarf der einmaligen Beihilfe zur Ausstattung der neuen Wohnung ist durch den Petenten bereits gedeckt worden. Eine nachträgliche Übernahme der Kosten ist aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzips in der Sozialhilfe ausgeschlossen.

16-P-2015-11545-00

Neukirchen-Vluyn
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich im Fall des Petenten über die Sach- und Rechtslage informiert. Er stellt fest, dass das Visum zur Familienzusammenführung zwischenzeitlich erteilt wurde. Damit wurde dem Wunsch des Petenten entsprochen.

16-P-2015-11562-00

Düsseldorf
Ordnungswesen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Aktion „Lies!“ bisher weder gegen Straf- noch Ordnungsrecht verstoßen hat. Die bislang gezeigten Aktivitäten dieser Aktion zielten nicht darauf ab, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland abzuschaffen.

Die von der Stadt Düsseldorf in der Vergangenheit nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen erteilten Erlaubnisse zur Sondernutzung öffentlichen Straßenraums für Informationsstände mit muslimischen Inhalten sind nicht zu beanstanden. Wegen der aktuellen Bedeutung des religiösen Themas ist eine enge Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Düsseldorf,

Kriminalinspektion Staatsschutz, vorgenommen worden, das eine mögliche extreme Ausrichtung der Organisation bzw. ihrer handelnden Personen einschätzt bzw. feststellt. Hinweise des Polizeipräsidenten Düsseldorf, Kriminalinspektion Staatsschutz, die eine Versagung der straßenrechtlichen Sondernutzung durch die Stadt Düsseldorf hätten rechtfertigen können, haben nicht vorgelegen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

16-P-2015-11564-00
Torrevieja Alicante
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Dem Wunsch des Petenten, seine in Deutschland bezogenen Renten für die Jahre ab 2013 in Deutschland zu versteuern, kann nicht entsprochen werden. Zwar ist der Petent mit Wohnsitz in Spanien grundsätzlich beschränkt einkommensteuerpflichtig, da er mit seinen Renten inländische Einkünfte nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes (EStG) erzielt. Allerdings steht nach dem deutsch-spanischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 03.02.2011 das Besteuerungsrecht sowohl für seine Bezüge aus der Deutschen Rentenversicherung Bund als auch für seine Bezüge von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder dem Wohnsitzstaat Spanien und nicht Deutschland zu. Eine Steuerveranlagung des Petenten in Deutschland kann daher ab 2013 nicht durchgeführt werden.

Ein Wahlrecht, in welchem Staat eine Person ihre steuerlichen Pflichten erfüllen will, ist nicht vorgesehen.

16-P-2015-11565-00
Köln
Sozialhilfe

Die von der Petentin geforderten Unterhaltsrückstände bestehen nicht mehr. Es lag eine Überzahlung an den Sozialhilfeträger in Höhe von 42,00 Euro vor. Zwischenzeitlich

hat sich der Träger der Sozialhilfe bei der Petentin entschuldigt und den vorgenannten Betrag erstattet. Auch die Ankündigung, den rückständigen Unterhalt gerichtlich beizutreiben, wurde zurückgezogen. Somit wurde dem Wunsch der Petentin entsprochen.

16-P-2015-11573-01
Wuppertal
Zivilrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 20.10.2015 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2015-11579-01
Hameln
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn D. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 20.10.2015 verbleiben.

16-P-2015-11581-00
Duisburg
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Aufgrund des hohen Stellenwerts, den Bäume im innerstädtischen Bereich haben, kommt der Baumpflege eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus hat die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger vor möglichen Gefahren, die von Bäumen ausgehen könnten, oberste Priorität. Daher werden alle öffentlichen Bäume in regelmäßigen

Abständen kontrolliert. Die Überprüfung wird durch zertifizierte Baumkontrolleure erledigt. Die Kontrolle findet sowohl im belaubten Zustand wie im unbelaubten Zustand statt. In diesem Zusammenhang werden bei Bedarf Mängel, wie beispielsweise trockene Äste etc. automatisch durch den Pflegebetrieb beseitigt. Für einen Rückschnitt oder einer Kappung von vitalen Bäumen müssen hinreichende Gründe vorliegen. Bei einem Rückschnitt dürfen die fachlichen Vorgaben und Auflagen der Baumschutzsatzung der Stadt Duisburg nicht außer Acht gelassen werden.

Anlässlich der Petition hat die Stadt Duisburg eine Überprüfung vorgenommen. Der Abstand zwischen den Häusern an der Lilienstraße und den Bäumen ist ausreichend, da in der Winterperiode 2013/2014 ein größerer Rückschnitt zur Verbesserung der Lichtverhältnisse durchgeführt wurde. Zurzeit ist kein weiterer Schnitt vorgesehen.

Das Abbrechen von Ästen nach heftigen Winden und Stürmen gehört zu den naturgegebenen Ereignissen. Es handelt sich um allgemeine Lebensrisiken, die von jeder Person zu tragen sind. Auch die weiteren negativen Eigenschaften von Bäumen, wie z. B. Überhänge, herabfallendes Laub bzw. herabfallende Äste, Vögel, Insekten etc. sind zu dulden.

Die Lilienstraße ist in die Reinigungsklasse E eingestuft. Das bedeutet, dass die Reinigung der Fahrbahn zweimal in der Woche und die Reinigung der Gehwege einmal in der Woche durch die Wirtschaftsbetriebe Duisburg durchgeführt werden. Informationen zu den Einstufungen in die jeweilige Reinigungsklasse befinden sich auf dem Gebührenbescheid. Eine Überprüfung der Protokolle hat ergeben, dass die Reinigungen regelmäßig durchgeführt wurden. In der Laubzeit findet die Reinigung aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens nicht immer an den regulären Tagen statt, so dass unter Umständen der Eindruck entstehen kann, dass die Reinigung nicht durchgeführt wird.

16-P-2015-11583-00

Rhede

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er sieht keinen Grund zu weiteren Maßnahmen. Der Petent erhält eine Kopie der

Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.10.2015.

16-P-2015-11587-00

Bocholt

Ausländerrecht

Der Petent war seit dem 25.07.1995 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Zuletzt besaß er eine Niederlassungserlaubnis. In den Jahren von 2001 bis 2011 ist er mehrfach erheblich straffällig geworden. Am 01.01.2014 verließ er die Bundesrepublik Deutschland und reiste in die Türkei, wo er sich einen neuen türkischen Pass ausstellen ließ. Danach beantragte er in Belgien eine Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund der dort lebenden Ehefrau und Kinder erteilt wurde. Seine Ehefrau und die beiden minderjährigen Kinder, die neben der türkischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, leben seit dem 01.01.2014 ununterbrochen in Belgien.

Im März 2015 reiste der Petent unerlaubt wieder in das Bundesgebiet ein. Mit Ordnungsverfügung vom 22.04.2015 wurde festgestellt, dass die Niederlassungserlaubnis nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erloschen war. Der Petent wurde zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht. Durch den Fortzug ins Ausland war sein Aufenthaltsrecht erloschen. Eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet hätte mit einem Visum erfolgen müssen.

Gegen die Ordnungsverfügung ist derzeit ein Klageverfahren anhängig. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-11588-00

Troisdorf
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt des Hochsauerlandkreises hat entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag an dem familiengerichtlichen Verfahren zur Regelung des Sorge- bzw. Umgangsrechts mitgewirkt und die von der Petentin geschilderten Gewalterfahrungen der Kinder ausgehend vom Vater der Kinder überprüft. Eine Kindeswohlgefährdung konnte nicht festgestellt werden. Eine Überprüfung der in der Sorgerechtsangelegenheit bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass inzwischen eine Umgangspflegschaft eingerichtet wurde, so dass regelmäßige Umgangskontakte der Petentin mit ihren Kindern stattfinden können bzw. bereits stattgefunden haben.

16-P-2015-11589-00

Goch
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Jugendamt, der Anregung des Landesjugendamts zu folgen und zusammen mit dem Petenten unter Einbeziehung eines neutralen Mediators die Möglichkeiten eines tragfähigen Miteinanders zu klären.

Die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Fortgang in der Angelegenheit zu berichten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MFKJKS vom 07.10.2015.

16-P-2015-11603-01

Niederkassel
Lebens- und Genussmittel; Bedarfsgegenstände

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 22.09.2015 zu ändern.

Dem Anliegen des Petenten, darauf hinzuwirken, Hunden grundsätzlich den Zugang zu Einrichtungen zu verwehren, in denen Nahrung jedweder Art für Menschen zubereitet und verabreicht wird, und Ausnahmen klar zu definieren, wird damit auch weiterhin nicht entsprochen.

16-P-2015-11607-00

Ahlen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Vorgehensweise und die Entscheidungen des Jobcenters des Kreises Warendorf nicht zu beanstanden sind.

Der Petent hat aufgrund seiner beruflichen Biografie und gesundheitlichen Situation in den vergangenen Jahren weder eine Ausbildung absolviert, noch auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Tätigkeit ausgeübt.

Die Teilnahme des Petenten an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kommt aus Sicht des Jobcenters aufgrund seines Alters von 34 Jahren nicht mehr in Betracht. Die Chancen auf eine betriebliche Ausbildungsstelle sind aufgrund seiner gesundheitlichen Situation bislang vom Jobcenter als gering eingeschätzt worden. Neben den persönlichen Fördervoraussetzungen müssen auch Eignung, Passgenauigkeit, Wirtschaftlichkeit und eine positive Zukunftsprognose für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung vorliegen, damit das Jobcenter einer Umschulung/Weiterbildung zustimmen kann. Grundvoraussetzung für die Prüfung einer Förderung sind aus Sicht des Jobcenters ein Mindestmaß an Durchhaltevermögen, Leistungsbereitschaft und eine realistische Einschätzung der persönlichen Ressourcen des Petenten. In der Vergangenheit hatte das

Jobcenter begründete Zweifel an diesen notwendigen Eigenschaften.

Im Hinblick darauf, dass der Petent seit ungefähr einem Jahr verstärkt Bemühungen und Anstrengungen zeigt, um seine berufliche Situation zu verbessern, zeichnet sich nach Auffassung des Jobcenters diesbezüglich eine positive Tendenz ab. Das Jobcenter beabsichtigt, diese positive Entwicklung des Petenten künftig weiter zu unterstützen. Es wird prüfen, ob die erforderliche gesundheitliche Stabilität bei ihm zu erwarten ist, um eine Umschulung/Weiterbildung erfolgreich absolvieren zu können. Aus diesem Grunde soll zunächst ein Gutachten des sozialpsychiatrischen Dienstes zur Leistungsfähigkeit in Auftrag gegeben werden. Sofern das Gutachten positiv ausfällt, soll zusätzlich ein psychologischer Eignungstest durchgeführt werden, um die Fähigkeit des Petenten zur Bewältigung der theoretischen Anforderungen einer Umschulung/Weiterbildung beurteilen zu können. Bei einem günstigen Ergebnis erfolgt eine längerfristige Arbeitserprobung, damit das Jobcenter den Umgang mit den praktischen Anforderungen der Umschulung/Weiterbildung wie Durchhaltevermögen, Teamfähigkeit und Arbeitsdurchführung einschätzen kann.

16-P-2015-11635-01

Duisburg
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn B. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 22.09.2015 verbleiben.

16-P-2015-11636-00

Geldern
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2015-11637-00

Arnsberg
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Derzeit ist es nicht möglich, dem nachvollziehbaren Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Der Hochsauerlandkreis kann nicht verpflichtet werden, kreiseigene Einrichtungen für die Anstellung von Familienpflegerinnen und Familienpflegern zu schaffen.

Durch das Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen wurde die Möglichkeit für den Einsatz von Familienpflegerinnen und Familienpflegern geschaffen. Ob und zu welchen Bedingungen die stationären Pflegeeinrichtungen oder ambulanten Dienste hiervon Gebrauch machen, ist deren unternehmerische Entscheidung. Eine Verpflichtung zum Einsatz der Familienpflegerinnen und Familienpfleger als Pflegefachkraft besteht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aber nicht.

Es ist beabsichtigt, die Familienpflegeausbildung zu novellieren, sobald die bundesgesetzlich geplante generalisierte Pflegeausbildung verabschiedet ist.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 12.10.2015.

16-P-2015-11639-00

Mönchengladbach
Hochschulen
Krankenhäuser

Dem Vorschlag der Petenten kann aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht gefolgt werden.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 30.09.2015.

16-P-2015-11645-00

Rees

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petent wurde 2013 von der Bezirksregierung Arnsberg der Kommune zugewiesen. Die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erfüllen die Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung der ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Daher erfolgt auch die konkrete Ausgestaltung der Unterbringung in der jeweiligen Unterkunft der Gemeinde in deren Verantwortung. Eine Zuständigkeit des Landes besteht dafür nicht. Ein Antrag des Petenten auf Verlegung in eine andere Unterkunft wurde von ihm bisher nicht gestellt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es dem Petenten offen steht, in Bezug auf eine mögliche Verlegung in eine andere Unterkunft einen entsprechenden Antrag bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.

Soweit der Petent eine Bedrohung durch Mitbewohner in der Asylbewerberunterkunft im Mai 2014 beklagt, hat die Kreispolizeibehörde den Sachverhalt ermittelt und Gefährderansprachen durchgeführt. Aktuell werden keine Probleme mit Mitbewohnern durch den Petenten beklagt.

16-P-2015-11648-00

Bad Salzuflen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Familie A. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht aktuell keinen Anlass zu Maßnahmen.

Familie A. gehört nach ihren Angaben zu den koptischen Christen aus Ägypten und beantragt ihre Umverteilung von Bad Salzuflen nach Bielefeld. Begründet wird dies u. a. mit dem Wunsch, in Bielefeld mehr Kontakt zu den dortigen koptischen Gemeindegliedern haben zu können. Die jetzige Wohnsituation in Bad Salzuflen sei außerdem sehr beengt und problematisch. Die vorhandenen Räumlichkeiten müssten mit einer weiteren Familie geteilt werden, insbesondere die Küche, das Bad und das WC. Dies führe

täglich zu entsprechenden Konfliktsituationen, da keine Privatsphäre vorhanden sei. Insgesamt fühle sich die Familie sehr isoliert und einsam. Bei einem Umzug nach Bielefeld könne der Kontakt zu den übrigen koptischen Gemeindegliedern intensiv gepflegt werden. Dadurch bedingt sei durch diese auch eine Unterstützung und Begleitung bei Problemen und Schwierigkeiten im täglichen Leben möglich.

Der Antrag auf Umverteilung wurde mit Bescheid vom 26.05.2015 abgelehnt. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt. Gemäß § 55 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVerfG) ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Asylbewerber keinen Anspruch darauf haben, sich für die Dauer des Asylverfahrens in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Aufgrund § 50 Abs. 4 S. 5 sowie § 51 Abs. 1 AsylVerfG kommt eine anderweitige Zuweisung nur in Betracht, wenn dadurch die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten untereinander und zwischen diesen und ihren minderjährigen Kindern gewahrt wird.

Andere persönliche Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie den mit der vorgenannten Vorschrift geschützten Belangen gleichzustellen sind. Das in Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes verankerte Recht auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit einschließlich der ungestörten Religionsausübung steht dabei selbstverständlich auch Asylbewerbern zu. Hieraus folgt aber nicht, dass dadurch Asylbewerbern ein sonst nicht bestehendes Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsortes gewährt wird. Es ist auch aus Sicht des Petitionsausschusses vielmehr zumutbar, eine geringfügige Einschränkung der religiösen Betätigung konkret bezogen auf das Leben in einer religiösen Wunschgemeinde während der vorübergehenden Dauer des Asylverfahrens hinzunehmen, denn Familie A. ist auch an ihrem jetzigen Wohnort nicht gehindert, ihre Religion auszuüben und zu praktizieren.

Das Handeln der Bezirksregierung Arnsberg ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11667-00

Unna

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es

besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge abzuhelpfen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen

Entwicklungen zurzeit nicht abzusehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

16-P-2015-11668-00

Kalkar

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Beanstandungen. Handlungsbedarf besteht weder gegenüber den Leistungserbringern noch gegenüber den Kostenträgern.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 08.10.2015.

16-P-2015-11669-00

Aachen

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass die Petentin neben der serbischen Staatsangehörigkeit aufgrund ihrer Geburt im heutigen Kosovo vermutlich die kosovarische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des kosovarischen Staatsangehörigkeitsrechts besitzt. Danach ist Staatsangehöriger der Republik Kosovo derjenige, der am 01.01.1998 die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Jugoslawien besaß und an diesem Tag seinen ständigen Wohnsitz in Kosovo hatte. Der Wohnsitzbegriff entspricht jedoch nicht dem allgemeinen deutschen Sprachgebrauch, sondern wird autonom ausgelegt. Nach der kosovarischen Verwaltungsanweisung besaßen einen dauerhaften Aufenthaltsstatus im Kosovo alle Personen, die selbst oder deren Vater oder Mutter vor dem 01.01.1998 im Kosovo geboren wurden. Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, werden auf Antrag in das Staatsangehörigkeitsregister aufgenommen. Die Eintragung in das Staatsangehörigkeitsregister hat keine konstituierende, sondern nur deklaratorische Wirkung, da der Erwerb der kosovarischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erfolgte.

Für die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband wird nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) u. a. die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vorausgesetzt. Somit muss die Petentin sich bemühen, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ihre staatsangehörigkeitsrechtliche Situation zu klären und vor einer Einbürgerung die Entlassung aus der kosovarischen Staatsangehörigkeit herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich mit den kosovarischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung zu setzen, um dort zunächst ihre Registrierung im kosovarischen Staatsangehörigkeitsregister zu beantragen.

16-P-2015-11682-00

Höchberg
Familienfragen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die Beratungs- und Hilfsangebote unterrichtet, die in Nordrhein-Westfalen (NRW) den Betroffenen von häuslicher Gewalt unabhängig von deren Geschlecht zur Verfügung stehen.

Das Land NRW wird seiner Schutzverpflichtung auch gegenüber Männern, die Opfer häuslicher Gewalt werden, gerecht. Die Polizei verfolgt unabhängig vom Geschlecht alle Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Die Beratungseinrichtungen der Ehe- und Lebensberatung stehen allen erwachsenen Menschen uneingeschränkt offen, die zur Bewältigung von Krisen und Konflikten im persönlichen, partnerschaftlichen, familiären und sozialen Bereich fachkundige Hilfe suchen. Dazu gehört die Unterstützung und Aufarbeitung von Gewalterfahrungen von Männern auch im familiären Bereich. Das Justizministerium unterstützt Beratungs- und Hilfsangebote für Opfer häuslicher Gewalt unabhängig von deren Geschlecht im Rahmen der Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Damit verfügt NRW über eine gute und verlässliche Schutz- und Hilfeinfrastruktur, die auch Angebote für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, bereithält.

Ein darüber hinausgehender dringender Bedarf an der Einrichtung spezieller Männerhäuser ist derzeit nicht erkennbar.

16-P-2015-11686-00

Herzogenrath
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen konnten nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt der Stadt Herzogenrath der Petentin seit dem 26.06.2015 vorläufig Pflegegeldleistungen gewährt. Damit konnte dem Anliegen der Petentin insoweit zum Erfolg verholfen werden. Ob ein rückwirkender Anspruch besteht, wird derzeit vom Jugendamt noch geprüft.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), ihn über den weiteren Verlauf der Prüfung und Bescheidung durch die Stadt Herzogenrath zu berichten.

16-P-2015-11688-00

Dabendorf
Rechtspflege
Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen eine Kostenrechnung der Gerichtskasse Düsseldorf. Hiernach ist dem Petenten für eine Auskunft nach § 18 des Datenschutzgesetzes NRW in einer AR-Sache des Arbeitsgerichts Dortmund eine Gebühr nach Nr. 1401 der Anlage zu § 4 Abs. 1 des Justizverwaltungskostengesetzes in Rechnung gestellt worden.

Das Arbeitsgericht hat nach Überprüfung der Rechtslage festgestellt, dass eine Kostenverpflichtung des Petenten nicht

besteht und die Kostenrechnung aufgehoben. Die Löschung des Rechnungspostens wurde dem Petenten am 14.07.2015 durch Zusendung einer berichtigten Kostenrechnung mitgeteilt.

16-P-2015-11693-00

Solingen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Es besteht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen durch Aufnahme in die entsprechenden Bundes- bzw. Landesprogramme für syrische Flüchtlinge abzuweichen.

Angesichts der schwierigen Situation in Syrien durch den anhaltenden Bürgerkrieg und die Folgen für die in der Krisenregion lebenden Menschen haben Bund und Länder humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, um syrischen Flüchtlingen für die Dauer des Konflikts Schutz in Deutschland zu bieten.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) zur Aufnahme syrischer und staatenloser Flüchtlinge können grundsätzlich Aufenthaltserlaubnisse an syrische und staatenlose Flüchtlinge, für die ihre in NRW lebenden Verwandten ein Interesse an der Aufnahme bekundet haben, erteilt werden.

Dies setzt jedoch die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen voraus. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden, ist den eingereichten Unterlagen nicht im Detail zu entnehmen.

Essentielle Voraussetzung wäre die rechtzeitige Meldung des aufnehmenden Verwandten bei einer seinerzeit geschalteten Hotline bis zum 28.02.2014 erforderlich gewesen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt, so dass eine Teilnahme an diesem Programm auch aus diesem Grund ausscheidet. Eine nachträgliche Berücksichtigung wäre - auch bei einem in NRW lebenden Gastgeber - aus Gründen der Gleichbehandlung vor dem Hintergrund der Vielzahl ähnlich oder gleich gelagerter Fälle, für die bereits seit Beginn des Programms eine nachträgliche Aufnahme abgelehnt wurde, ausgeschlossen. Darüber hinaus wären auch solche Personen benachteiligt, die sich bei grundsätzlichem Interesse aufgrund der verbindlichen Befristung des Interessebekundungsverfahrens bis zum 28.02.2014 nicht mehr um eine Teilnahme bemüht haben.

Auch die drei Aufnahmeprogramme des Bundes für syrische Flüchtlinge sind aufgrund der Vielzahl der durch Bund und Länder gemeldeten Flüchtlinge bereits ausgeschöpft. Weitere Meldungen von Flüchtlingen können aus diesem Grunde - auch bei in NRW lebenden Verwandten - durch das Land NRW nicht an den Bund übermittelt werden. Ob und inwieweit es künftig weitere Aufnahmeprogramme geben wird, ist aufgrund der aktuellen dynamischen politischen Entwicklungen zurzeit nicht abzusehen und bleibt daher abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über die weitere Entwicklung im Hinblick auf zukünftige Aufnahmeprogramme zu informieren.

16-P-2015-11707-00

Engelskirchen

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn L. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Anliegen des Petenten wurde insoweit teilweise entsprochen, als die Stadt Köln im Bescheid vom 23.09.2015 eine Wegstreckenentschädigung zugesagt hat.

Die Entscheidung, hierbei als Schulweg lediglich die Wegstrecke zum nächstgelegenen Berufskolleg zugrunde zu legen, entspricht den Vorgaben des § 9 Abs. 9 der Schülerfahrtkostenverordnung und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 01.10.2015.

16-P-2015-11715-00

Bergisch Gladbach

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten abzuweichen.

Die Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 ist eine bundeseinheitliche Vorschrift zur ärztlichen Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit, die aufgrund besonderer Sachkenntnis

gewonnene, die spezifischen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes berücksichtigende Erfahrungssätze zusammenfasst.

In Anlage 1.1, Lfd. Nr. 5.3. dieser Vorschrift wird für den Polizeivollzugsdienst ein gutes Farbunterscheidungsvermögen gefordert. Ein nicht ausreichendes Farbsehen aufgrund einer Farbsinnstörung stellt ein Merkmal dar, das die Polizeidiensttauglichkeit ausschließt. Mit der vorliegenden Farbsinnstörung könnte der Petent daher dauerhaft nicht für alle polizeilichen Aufgaben herangezogen werden. Entgegen der Auffassung des Petenten handelt es sich aber nicht um eine Prognoseentscheidung über einen künftigen Gesundheitszustand, sondern um einen bereits bestehenden, dauerhaften Mangel im Sinne der PDV 300. Der Petent ist demnach nicht für den Polizeivollzugsdienst geeignet.

Damit ist keine Bewertung des Gesundheitszustands hinsichtlich einer Eignung für einen anderen Beruf getroffen, da sich diese Feststellung lediglich auf die besonderen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst bezieht. Es ist auch unerheblich, dass der Petent die gesundheitlichen Anforderungen der Bundeswehr erfüllt und nach eigenem Bekunden die dortigen Untersuchungen mit Bestnote abschloss. Die Anforderungen sind insoweit nicht vergleichbar. Keinesfalls war beabsichtigt, die physische oder psychische Belastbarkeit des Petenten zum Gegenstand der Ablehnung zu machen. Insoweit handelt es sich um ein Missverständnis.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 24.09.2015.

16-P-2015-11718-00

Essen

Arbeitsförderung

Sozialhilfe

Die Petentin hat dem Jobcenter Essen die erforderlichen Unterlagen für eine Prüfung der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) vorgelegt. Sie erhält nun aufstockende Leistungen nach dem SGB II inklusive Kosten der Unterkunft. Damit wurde der Petition entsprochen.

16-P-2015-11720-00

Nettetal

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Die Überprüfung der Vorwürfe hat ergeben, dass die vom Landschaftsverband Rheinland in Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz angewandte Sachbehandlung unter keinem Aspekt zu beanstanden ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 16.10.2015.

16-P-2015-11723-00

Krefeld

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass die bisher nicht berücksichtigten Aufwendungen zu fast zwei Dritteln zum Ansatz kommen können. Der Erlass eines Änderungsbescheids wurde bereits am 31.08.2015 durch das Finanzamt veranlasst.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.10.2015.

16-P-2015-11727-00

Sendenhorst

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Da die Tochter der Familie D. durch die Zurückstellung vom Schulbesuch noch nicht schulpflichtig ist, war der Antrag auf Förderung nach § 35a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) durch das Jugendamt derzeit zurückzuweisen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Anspruch auf Frühförderung in Form von heilpädagogischen Maßnahmen nach wie vor besteht. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises haben daher zugesagt, die Fördermaßnahme unmittelbar wieder zu

bewilligen. Der Ausschuss begrüßt dies ausdrücklich.

Der Ausschuss hat weiterhin mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass nach Vortrag der Eltern in den letzten drei Jahren für die Tochter wenigstens 19 Untersuchungen, medizinische Tests und anderweitige Konsultationen angeordnet worden sind, die alle ausschließlich der Bewilligung verschiedener Fördermaßnahmen gedient haben. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass diese hohe Anzahl an Untersuchungen der seelischen Gesundheit des Kindes nicht zuträglich sein kann, da es diese als bedrückend erleben muss. Er fordert die unterschiedlichen Träger der Fördermaßnahmen auf, durch eine verbesserte Zusammenarbeit unnötige Untersuchungen und Konsultationen zu vermeiden und bei ihren Entscheidungen Rückgriff auf Erkenntnisse aus bereits durch andere Träger erstellte Gutachten zu nehmen.

Für die Einschulung der Tochter im nächsten Jahr muss frühzeitig dafür Sorge getragen werden, dass im Fall des weiterhin bestehenden Förderbedarfs nicht durch den Wechsel der Zuständigkeit vom Sozialamt auf das Jugendamt Reibungsverluste zum Nachteil der Familie entstehen. Die beteiligten Behördenvertreterinnen und -vertreter haben zugesagt, dass durch die Einberufung eines „Runden Tisches“ die Erkenntnisse der Kindertagesstätte, der jetzigen Therapeuten und anderer Einrichtungen aufgegriffen werden, damit ein gelungener Schulstart für die Tochter der Petenten gelingen kann. Das Jugendamt wird auf Antrag der Eltern dann rechtzeitig über Fördermaßnahmen auf der Grundlage des SGB VIII entscheiden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), über den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2015-11731-00

Bricqueville sur Mer
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

In der Zentralen Scanstelle in Detmold werden sämtliche Belege eingescannt. Die darin enthaltenen Daten werden elektronisch ausgelesen und den Beihilfestellen zur Verfügung gestellt. Durch dieses Verfahren

kann es dazu kommen, dass gescannte Belege nur noch schwer lesbar sind. Dadurch kann es zu fehlerhaften Zuordnungen kommen.

In den Stammdaten des Petenten wurde deshalb ein entsprechender Vermerk angebracht, um sicherzustellen, dass Standardkonsultationen von Herrn Dr. A. künftig mit 23,- Euro berücksichtigt werden.

16-P-2015-11732-00

Lippstadt
Psychiatrische Krankenhäuser
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass sich die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich des Fehlverhaltens von Klinikmitarbeiterinnen und -mitarbeitern nicht bestätigt haben. Der Petent kann bei einer von ihm als unrechtmäßig empfundenen Maßnahme gemäß §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Ein rechtsmittelfähiger Bescheid, wie vom Petenten gefordert, ist hierfür nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Der Ausschuss hat weiter davon Kenntnis genommen, dass die Ermittlungen in dem auf die Anzeige des Petenten vom 27.05.2015 zurückgehenden Verfahren 446 Js 238/15 der Staatsanwaltschaft Bielefeld andauern und der Leitende Oberstaatsanwalt dem Petenten nach Abschluss der Ermittlungen einen Bescheid erteilen wird, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

16-P-2015-11733-00

Willich
Strafvollzug

Die Petentin beklagt mit ihrer Eingabe, dass in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Willich II bei Zugang umfangreiche Sicherungsmaßnahmen gegen sie angeordnet wurden. Außerdem trägt sie vor, dass sie trotz offenkundiger Drogenabhängigkeit am Abend kein Methadon erhalten habe. Ferner werde ihre Sonnenallergie medizinisch nicht richtig behandelt.

Die Angelegenheit wurde in der JVA erörtert. Die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen ist

nicht zu beanstanden. Weil die Petentin bei der Aufnahme angegeben hatte, am selben Tag Heroin und Alkohol konsumiert zu haben, durfte nach der geltenden Vorschrift zur Substitution kein Methadon an sie abgegeben werden. Die Abgabe erfolgte medizinisch regelgerecht am nächsten Tag. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge durch die Fachaufsicht des Justizministeriums prüfen zu lassen.

16-P-2015-11740-00

Bad Meinberg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Aus Anlass der Petition hat die Gnadenstelle beim Landgericht Detmold ein Gnadenverfahren eingeleitet. Die Ermittlungen dauern an.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verlauf des Gnadenverfahrens zu unterrichten.

16-P-2015-11741-00

Mülheim
Beförderung von Personen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Handeln der in Rede stehenden Verkehrsgesellschaft nicht zu beanstanden ist.

Die Selbstkontrolle durch den Fahrgast ermöglicht, insbesondere zu Zeiten mit erhöhtem Fahrgastaufkommen, einen schnelleren Zustieg als bei der Kontrolle durch den Busfahrer und ist daher im Sinne der Fahrplanreue positiv zu betrachten. Da das Selbstkontrollgerät so angebracht ist, dass zeitgleich Chipkarteninhaber und Fahrgäste, die ihr Ticket dem Fahrer zeigen müssen,

einsteigen können, wird beim Fahrgasteinstieg Zeit gespart.

Zahlreiche weitere Verkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen haben erfolgreich das elektronische Ticketkontrollsystem eingeführt. Hierbei konnten bereits viele ungültige Abo-Tickets eingezogen werden.

Da das System lediglich die Gültigkeit des elektronischen Fahrtickets prüft, ist keine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Fahrgasts gegeben. Der dahingehende Einwand des Petenten ist daher nicht nachvollziehbar.

16-P-2015-11743-00

Rees
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass dem Wunsch der Petenten nicht entsprochen werden kann.

Die gegen die Petenten geltend gemachten Steuerforderungen sind seit dem 27.05.2015 fällig. Die den Steuerforderungen zugrunde liegenden Steuerbescheide sind mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten, aber nicht von der Vollziehung ausgesetzt und somit weiterhin vollstreckbar. Die im Rahmen der Einspruchserörterung vorgebrachten Begründungen waren sämtlich nicht geeignet, die Feststellungen der Betriebsprüfung zu widerlegen. Bislang ergeben sich aus dem Vorbringen der Petenten keinerlei Anhaltspunkte, die die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide ernsthaft in Zweifel ziehen und die beantragte Aussetzung der Vollziehung rechtfertigen würden.

Auch die begehrte Aufrechnung kann nicht erfolgen. Nach den Vorschriften der Abgabenordnung können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis grundsätzlich zwischen Steuerpflichtigen und dem Land NRW aufgerechnet werden. Die Aufrechnungsmöglichkeit für Steuerpflichtige wird allerdings nach der Abgabenordnung eingeschränkt. Steuerpflichtige können gegen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

Die Petenten tragen vor, einen Anspruch gegen das Land NRW zu haben, der daraus resultiere, dass das Land und der Bund seit 1991 rechtswidrig die „Der Grüne Punkt Duales System Deutschland GmbH“ begünstigten und „Grüner-Punkt-Steuern“

erheben würden. Sie haben jedoch nach hiesigem Kenntnisstand bislang keinen Prozess angestrengt, um diesen angeblichen Anspruch durchzusetzen.

16-P-2015-11747-00

Arnsberg
Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass ein Fehlverhalten der zuständigen Handwerkskammer nicht erkennbar ist.

Die Prüfungsaufgaben werden auf einer bundesweit einheitlichen Grundlage erstellt. Die Einschätzung der Aufgaben als prüfungstauglich wird von Fachleuten vorgenommen. Hierzu hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk - MWEIMH) berichten lassen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MWEIMH vom 01.10.2015 zur Kenntnisnahme.

16-P-2015-11752-00

Detmold
Lehrerausbildung

Die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.04.2015, die Anerkennung der finnischen Lehramtsqualifikation von der erfolgreichen Teilnahme der Petentin an einer Ausgleichsmaßnahme abhängig zu machen, ist nicht zu beanstanden.

Auch ohne eine Anerkennung hat die Petentin gegebenenfalls die Möglichkeit, sich auf Stellen zu bewerben, die für den Seiteneinstieg in den Schuldienst mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst geöffnet sind.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.10.2015.

16-P-2015-11755-00

Ochtrup
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Soweit die Stadt Gronau im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts agiert, entscheidet sie selbstständig und in eigener Verantwortung. Wie sie die Unterbringung und Betreuung von Fundtieren gestaltet, bleibt ihr weitestgehend selbst überlassen. Verschiedene Modelle sind denkbar.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt mit ihrer Entscheidung, sich an dem Projekt eines noch zu errichtenden, privatwirtschaftlich geführten Tierheims in Ahaus zu beteiligen und hierfür einen Investitionskostenzuschuss zu gewähren, gegen rechtliche Vorschriften verstoßen hat. Im Rahmen der ihr zustehenden Finanzhoheit obliegt es der Stadt zu entscheiden, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel einsetzt, um die gesetzlich vorgegebene Aufgabe der Fundtierunterbringung zu erfüllen. Die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses, wie von der Stadt geplant, ist dabei nicht ausgeschlossen.

Auch das von der Petentin und dem in Rede stehenden Tierschutzverein vorgelegte Konzept wurde von der Stadt ernsthaft diskutiert, in Erwägung gezogen und von einem Teil der Ratsmitglieder favorisiert. Dass sich letztlich die Mehrheit im Rat der Stadt für das andere Konzept in Zusammenarbeit mit dem Kreis Borken entschieden hat, ist das Ergebnis eines demokratischen Abwägungs- und Willensbildungsprozesses des hierfür zuständigen Organs.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die Stadt wird trotz der getroffenen Entscheidung das ehrenamtliche Engagement des Tierschutzvereins weiter unterstützen.

16-P-2015-11761-00

Willich
Strafvollzug

Wie lange ein Straftäter bzw. eine Straftäterin mit schwerer Schuld in Haft bleiben muss, ist in jedem Einzelfall verschieden und liegt in der Gewalt der zuständigen Strafvollstreckungskammer.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt,

gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

16-P-2015-11769-00

Velbert

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den in der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Bewerbung der Petentin aufgrund einer nicht ausreichenden Körpergröße im Auswahlverfahren für eine Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum 01.09.2015 nicht berücksichtigt werden konnte und durch das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei zu Recht abschlägig beschieden wurde.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 07.10.2015.

16-P-2015-11780-00

Detmold

Beamtenrecht

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2015-12070-00 verbunden.

16-P-2015-11781-00

Paderborn

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Westfalen, die bewilligte Umschulung zum IT-Systemelektroniker trotz des hohen Einsatzwillens des Petenten wegen fehlender Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss und eine anschließende Wiedereingliederung in das Erwerbsleben vorzeitig zu beenden, ist nicht zu beanstanden. Konkrete Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß oder ein sachfremdes Verhalten von Mitarbeitern der DRV bzw. des Berufsförderungswerks Dortmund konnten nicht festgestellt werden.

Die Tatsache, dass der Petent die Sichtweise und Entscheidung des Rentenversicherungsträgers offensichtlich als belastend und unverhältnismäßig empfindet, wird ausdrücklich bedauert.

Die Angelegenheit war auch Gegenstand eines Klageverfahrens, das durch die Klagerücknahme im Termin vor dem Sozialgericht Dortmund am 16.06.2015 abgeschlossen wurde.

Der Rentenversicherungsträger hat nach Auswertung des Antrags des Petenten auf Weiterzahlung der Erwerbsminderungsrente unter Berücksichtigung aktueller medizinischer Unterlagen die Feststellung getroffen, dass dieser auf Dauer voll erwerbsgemindert ist. Ihm ist daher zwischenzeitlich die bisher bewilligte Rente wegen voller Erwerbsminderung als Dauerrente weiterbewilligt worden.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kommen aufgrund mangelnder Erfolgsaussicht nicht mehr in Betracht.

16-P-2015-11782-00

Haltern am See

Rundfunk und Fernsehen

Der Petent beklagt zu Recht, dass der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice auf sein Schreiben nicht reagiert.

Der WDR bedauert sehr, dass dem Beitragsservice eine zeitnahe Antwort auf das Schreiben des Petenten in Anbetracht der Menge an Zuschriften nicht möglich war.

Zur Aufklärung der Angelegenheit kann dem Petenten nur empfohlen werden, dem Beitragsservice die Beitragsnummer mitzuteilen, unter der für seine Wohnung der Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Aus den Daten des einmaligen Meldedatenabgleichs gehen diese Informationen selbstverständlich nicht hervor.

Soweit der Petent hinterfragt, wie er „gefunden werden konnte“ und den Datenschutz anzweifelt, erhält er eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 23.10.2015, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2015-11783-00

Olpe
Rentenversicherung
Einkommensteuer

Die mit Bescheid vom 19.05.2015 durchgeführte Einkommensanrechnung auf die Witwenrente der Petentin erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und ist daher nicht zu beanstanden.

Soweit die Petentin die Berücksichtigung des Bruttoeinkommens bei der Anrechnung des Einkommens auf ihre Witwenrente für ungerechtfertigt hält, ist festzustellen, dass im Rahmen der Durchführung der Einkommensanrechnung das zunächst herangezogene Bruttoeinkommen in ein fiktives Nettoeinkommen umgerechnet wird. Es wird demnach berücksichtigt, dass die Petentin von ihrem Einkommen sowohl Steuern als auch Sozialabgaben zu zahlen hat und ihr somit nicht das volle Bruttoeinkommen zur Verfügung steht.

Zu dem weiteren Vorbringen, mit dem sie sich gegen die Höhe der Besteuerung ihrer Witwenrente sowie den Wechsel in die Steuerklasse I ab dem Veranlagungszeitraum 2014 wendet, erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.09.2015.

Der Petitionsausschuss sieht danach leider keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11784-00

Essen
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, bei der Berechnung der Witwenrente die eigene Altersrente der Frau G. anzurechnen, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass dies von Frau G. als Härte empfunden wird. Gleichwohl kann dem Rentenversicherungsträger nicht empfohlen werden, entgegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu handeln.

Der Ausgang des anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2015-11786-00

Wuppertal
Rentenversicherung

Dem Anliegen des Petenten ist zwischenzeitlich entsprochen worden. Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

16-P-2015-11788-00

Geseke
Rundfunk und Fernsehen

Herr V. möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass der Bezug von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz ebenso zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht führt wie zurzeit eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei - MBEM) über die Sach- und Rechtslage unterrichten lassen.

Herr V. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MBEM vom 12.10.2015. Dem Petitionsausschuss ist es danach nicht möglich, dem Anliegen zu entsprechen.

16-P-2015-11807-00

Wiehl
Ausländerrecht

Die Petenten reisten nach eigenen Angaben am 03.07.2014 auf dem Landweg über Polen kommend in das Bundesgebiet ein und stellten Asylanträge, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet ablehnte. Das BAMF stellte unter Berücksichtigung der vorgetragenen Erkrankungen fest, dass Abschiebungsverbote nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Die im Petitionsverfahren vorgetragene Erkrankung des Sohnes N. hat das BAMF mit dem ablehnenden Bescheid ebenso berücksichtigt, wie die vorgetragenen Erkrankungen der Petenten. Das BAMF hat hierzu festgestellt, dass die medizinische Grundversorgung in Georgien flächendeckend gewährleistet ist und die Antragsteller nicht glaubhaft vorgetragen haben, dass unter Berücksichtigung der Gesundheitsversorgung eine Behandlung der Erkrankungen nicht realisierbar wäre.

Gegen den ablehnenden Bescheid des BAMF stellten die Petenten beim Verwaltungsgericht Köln einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Im Rahmen dieses Verfahrens werden auch die Feststellungen des BAMF zur gesundheitlichen Situation der Petenten gerichtlich überprüft.

Die Petenten werden gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-11808-00

Herzebrock-Clarholz
Rundfunk und Fernsehen

Frau P. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass sie ab Januar 2013 zur Zahlung des vollen Rundfunkbeitrags verpflichtet ist, obwohl sie weder einen Fernseher noch ein Radio und auch kein Auto besitzt. Sie möchte daher von der Zahlung befreit werden.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Frau P. zu entsprechen. Seit dem 01.01.2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Zur weiteren Information erhält Frau P. eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 16.10.2015.

16-P-2015-11814-00

Aachen
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er stellt fest, dass grundsätzlich die Sicherheit der Menschen im Straßenverkehr bei der Polizei NRW eine sehr hohe Priorität genießt. Auf den Straßen in NRW starben im Jahr 2014 insgesamt 509 Menschen bei Verkehrsunfällen. Daher konzentriert sich die Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei NRW auf die Unfallursachen, deren Bekämpfung den größtmöglichen Erfolg verspricht. Die Unfallursachen nicht angepasste Geschwindigkeit und überhöhte Geschwindigkeit sind die Hauptunfallursachen, bei denen die meisten Getöteten oder Schwerstverletzten zu beklagen sind. Deshalb legt die Polizei NRW den Fokus auf die Geschwindigkeitsüberwachung.

Die Auswertung der aktuellen Unfalllage hat ergeben, dass sich auf der Brüsseler Straße in Düsseldorf im Betrachtungszeitraum vom 01.01.2014 bis 19.08.2015 insgesamt 81 Verkehrsunfälle mit einem Schwerverletzten und 16 Leichtverletzten ereignet haben. In mehr als 40 Prozent der Fälle war die Unfallursache Geschwindigkeit/Abstand ursächlich.

Der Petent wurde um 23.12 Uhr bei einer erlaubten Geschwindigkeit von 60 km/h mit einer vorwerfbaren Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug) von 85 km/h gemessen. Verkehrszeichen entfalten grundsätzlich zu jeder Tages- und Nachtzeit, bei jedem Wetter und gegenüber jedem Verkehrsteilnehmer ab ihrem Aufstellort ihre Wirkung. Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten bis zu ihrer örtlichen oder zeitlichen Aufhebung. Es liegt nicht im Ermessen des Verkehrsteilnehmers individuell zu entscheiden, inwieweit er Ge- und Verbote einhält oder für sich eine Aufhebung bereits bei Sichtkontakt des Verkehrszeichens (in mehr als 100 Metern Entfernung) anzunehmen.

Für die Einrichtung von Kontrollstellen zur Verkehrsüberwachung ist die Analyse des Verkehrsunfalllagebildes von entscheidender Bedeutung. Ziel ist es, so auf das Verhalten von Verkehrsteilnehmern einzuwirken, dass sie sich zukünftig verkehrsgerecht und gesetzeskonform verhalten. Monetäre Aspekte haben bei der Auswahl von Messstellen keine Bedeutung. Die von der Polizei Düsseldorf

durchgeführte Geschwindigkeitskontrolle diente der Verkehrsunfallbekämpfung. Die Örtlichkeit und die Kontrollzeit waren nach fachlichen Gesichtspunkten ausgewählt und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2015-11824-00

Essen

Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, da im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte gesehen werden.

Dem Wunsch der Petentin, dass der Landtag in die Umsetzung der Erlaubniserteilung für eine gewerbsmäßige Hundeausbildung nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes durch die Veterinärämter regulierend eingreifen und die derzeitige Umsetzungspraxis in Nordrhein-Westfalen beenden soll, kann nicht entsprochen werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 07.10.2015.

16-P-2015-11826-00

Gütersloh

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent ist am Freitag, den 10.07.2015, nach einer Zwangsräumung in eine Obdachlosenunterkunft der Stadt Gütersloh eingewiesen worden. Am Samstag, den 11.07.2015, wurde festgestellt, dass der Stromzähler vom örtlichen Energieversorger (Stadtwerke Gütersloh) gesperrt war, weil die gegenüber dem vorherigen Bewohner verhängte Stromsperre versehentlich nicht aufgehoben worden war. Die Entsperrung

durch die Stadtwerke konnte am Wochenende nicht behoben werden, sondern erfolgte unmittelbar am darauffolgenden Montag, den 13.07.2015. Die Stromzufuhr konnte jedoch aus Sicherheitsgründen nicht freigegeben werden, da der Petent nicht vor Ort und der Zugang zu seinem Raum nicht möglich war, da er das Schloss ausgetauscht hatte.

Nach ergänzenden Informationen der Stadt Gütersloh konnte bis zum heutigen Tage kein Kontakt mit dem Petenten aufgenommen werden, obwohl der Hausmeister mehrfach entsprechende Versuche unternommen hat.

Dem Petenten kann nur anheimgestellt werden, bei entsprechendem Interesse mit dem Hausmeister einen Termin zur Regelung der Stromzufuhr zu vereinbaren.

16-P-2015-11838-00

Castrop-Rauxel

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Eine Überprüfung der von der Petentin beanstandeten Entscheidungen des Amtsgerichts Castrop-Rauxel ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Der Verlust des Bandes VII der Betreuungsakte hat keine Rechtsnachteile für die Petentin. Anhand der vorhandenen umfangreichen Aktenbestandteile kann der Verlauf der Betreuung des Ehemanns der Petentin bis zu deren Abschluss einschließlich der Bemühungen des Betreuers um einen offiziellen Sterbenachweis einwandfrei nachvollzogen werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihm - sofern der Aktenband VII der Betreuungsakte 9 XVII B des Amtsgerichts Castrop-Rauxel nicht aufgefunden wird - über das Verfahren zur Anlegung einer teilweisen Ersatzakte und über deren Inhalt zu berichten.

16-P-2015-11847-00

Greven
Feuerschutzwesen
Katastrophenschutz

Die Petition verfolgt das Ziel, die Feuerwehr durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zu unterstützen und damit zu entlasten. Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass dem Wunsch des Petenten aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden kann.

Nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ist die Sicherstellung des Feuerschutzes eine kommunale Aufgabe, die den kreisangehörigen Gemeinden und den kreisfreien Städten übertragen ist. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Kommunen sind verpflichtet, den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei durch Naturereignissen, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursachten öffentlichen Notständen Hilfe leisten zu können.

Beim THW handelt es sich um eine Anstalt des Bundes, welche im Unterschied zu den Gemeinden kein Aufgabenträger der Gefahrenabwehr ist. Ihre Aufgaben liegen in der Unterstützung der Aufgabenträger durch technische Hilfeleistung und sind im Gesetz über das Technische Hilfswerk abschließend genannt. Hierzu gehören beispielsweise, neben Hilfeleistungen im Zivilschutz und im Auftrag der Bundesregierung im Ausland, die Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen. Dabei entspricht das Aufgabenprofil des THW nicht der Aufgabenstellung der Feuerwehren nach dem FSHG. Überschneidungen zwischen beiden Aufgabenfeldern ergeben sich lediglich in Bezug auf die Bekämpfung von Unglücksfällen und öffentlichen Notständen. Hier ist eine Unterstützung durch das THW ausdrücklich auf Ereignisse größeren Ausmaßes beschränkt. Im Übrigen verfügt Nordrhein-Westfalen landesweit über leistungsstarke kommunale Feuerwehren, die ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen.

16-P-2015-11848-00

Bochum
Passwesen; Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, aus welchen Gründen eine Ausführung zur Beerdigung des Vaters nicht möglich war. Zwischenzeitlich ist der Petent zur Beschaffung von Ausweispapieren ausgeführt worden. Ferner hat der Petitionsausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Dortmund am 24.08.2015 den Antrag des Petenten auf Haftunterbrechung abgelehnt hat.

Das Landgericht Bochum ist mit dem in Rede stehenden Reststrafengesuch des Petenten befasst. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben und auf die bevorstehende gerichtliche Sachbehandlung Einfluss zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-11857-00

Emmerich am Rhein
Abgabenordnung
Einkommensteuer
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Pflichtwidrige Handlungen des Finanzamts in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Steuererklärungen sind nicht ersichtlich. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen für den von der Petentin beantragten Erlass der Nachzahlungszinsen nicht vor.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.10.2015.

16-P-2015-11859-00

Willich

Strafvollzug

Frau B. wendet sich mit der Eingabe gegen die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug.

Die Angelegenheit wurde in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Willich II erörtert.

Die Ablösung aus dem offenen Vollzug ist weder eine Disziplinarmaßnahme noch sonst eine strafähnliche Sanktion und setzt daher nicht den Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens voraus. Sie unterliegt aber, wie jedes grundrechtseingreifende staatliche Handeln, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Eine am 26.06.2015 bei Frau B. durchgeführte Kontrolle auf Drogenmissbrauch wies mit Eingang vom 10.07.2015 ein manipuliertes Ergebnis auf. Frau B., die sich bis dahin im Strafvollzug frei von Beanstandungen verhalten hatte, war sich keines Pflichtverstoßes bewusst. Trotzdem erfolgte die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug.

Nach Abgabe einer negativen Urinkontrolle wurde in der Vollzugskonferenz vom 12.10.2015 erneut die Progressionsprüfung eingeleitet.

Der Petitionsausschuss hat Zweifel, ob der stark belastende Eingriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprach. Er würde es deshalb begrüßen, wenn Frau B. beschleunigt erneut in den offenen Vollzug verlegt wird.

16-P-2015-11865-00

Elsdorf

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau T. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht aktuell keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petentin fordert den Erhalt sämtlicher Förderschulen, so auch der an ihrem Wohnort. Zudem kritisiert sie, dass die Eltern als vorrangig Betroffene in den laufenden Diskussions- und Entscheidungsprozess nicht genügend eingebunden seien.

So wie jede andere Schule auch müssen Förderschulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße

haben. Wird diese unterschritten, entscheidet der Schulträger über schulorganisatorische Maßnahmen. Die obere Schulaufsicht ist insofern involviert, als die Schulträgerbeschlüsse gemäß § 81 Abs. 3 S. 1 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) der Genehmigung bedürfen.

Der Petitionsausschuss kann die in der Petition geäußerten Sorgen zwar nachvollziehen, weist jedoch darauf hin, dass die Zukunft der in Rede stehenden Schule nicht von den notwendigen Überlegungen für eine kreisweite Lösung eines möglichst dauerhaften Erhalts eines bedarfsgerechten und wohnortnahen Förderschulangebots im Rhein-Erft-Kreis getrennt werden kann.

Insofern bleibt die abschließende Beschlussfassung des Rhein-Erft-Kreises über den zukünftig geltenden kreisweiten Schulentwicklungsplan für den Bereich der Förderschulen und infolgedessen die Entscheidung über die zukünftigen Haupt- und Teilstandorte abzuwarten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Schulpflegschaft, sich im Rahmen ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten gem. § 72 Abs. 2 des SchulG NRW in den Prozess einzubringen.

16-P-2015-11866-00

Goch

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss sieht in dem an die Tierseuchenkasse zu zahlenden Jahresbeitrag in Höhe von 10,- Euro für zwei Hühner keine unverhältnismäßige Forderung. Eine Verletzung der Grundrechte ist nicht erkennbar.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - MKULNV) hat dem Petitionsausschuss aufgrund der Petition zugesagt, die Möglichkeiten einer Entlastung der Halter von kleinen Tierbeständen im Hinblick auf die Tierseuchenkassenbeiträge zu prüfen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des MKULNV vom 21.10.2015.

16-P-2015-11883-00

Geldern
Strafvollzug
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Regelungen über die Nichtgewährung von Vollzugslockerungen in der Vollzugsplanfortschreibung vom 21.04.2015 aufgrund einer Rechtsbeschwerde von Herrn K. durch das Berufungsgericht aufgehoben wurden. Die Vollzugsbehörde wurde angewiesen, die Regelungen über die eventuelle Gewährung von Vollzugslockerungen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats neu zu fassen. Soweit die weitergehende Rechtsbeschwerde auf die unmittelbare Gewährung von Lockerungen gerichtet war, wurde diese als unbegründet zurückgewiesen und im Übrigen als gegenstandslos angesehen.

Der Ausschuss nimmt ferner davon Kenntnis, dass seitens der Justizvollzugsanstalt (JVA) Geldern im Einvernehmen mit Herrn K. mit einem neuen Versuch zur Therapie vorhandener Persönlichkeitsdefizite begonnen wurde.

Wenn der externe Therapeut Fortschritte bei der Behandlung feststellt, wird die JVA in eine erneute interne Lockerungsprüfung eintreten. Im Zuge dieser Prüfung würde auch die vorgeschriebene externe forensische Begutachtung veranlasst.

Sollte das Beschwerdegericht abweichend von der Strafvollstreckungskammer zu dem Ergebnis kommen, dass eine bedingte Entlassung zu erwägen und deshalb ein Prognosegutachten einzuholen ist, so hat es die Möglichkeit, die Sache an die Vollstreckungskammer mit dem Auftrag zurückzugeben, das Gutachten einzuholen und danach erneut zu entscheiden oder selbst das Gutachten einzuholen und selbst zu entscheiden. Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund kann er auch keinen Einfluss auf verfahrensleitende Maßnahmen nehmen.

Dem Petenten wird empfohlen, aktiv an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuarbeiten und dadurch die Entscheidungsgrundlagen zu verbessern.

16-P-2015-11887-00

Aachen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Eine zum Nachteil des Petenten erfolgende Beratung oder Wahrnehmung des Aufenthaltsbestimmungsrechts konnte nicht festgestellt werden. Die Mutter des Kindes hat den Ergänzungspfleger frühzeitig über den geplanten Wohnortwechsel informiert und diesen entsprechend begründet. Die Vereinbarung oder Umsetzung von Umgangskontakten liegt in der Verantwortung der sorgeberechtigten Eltern, die bei Bedarf entsprechende Beratung vom Jugendamt in Anspruch nehmen können.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt der Stadt Düren den Petenten darüber informierte, dass ihm - bis ein Wechsel nach Heinsberg erfolgt - der bisherige Ergänzungspfleger weiterhin als Ansprechpartner für Fragen des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur Verfügung steht und der Petent sich jederzeit persönlich oder telefonisch vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts beraten lassen kann.

16-P-2015-11892-00

Köln
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn T. geprüft und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Auch aus Sicht des Petitionsausschusses trifft der vom Petenten beschriebene Sachverhalt für Nordrhein-Westfalen so nicht zu.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30.09.2015.

16-P-2015-11893-00

Hamburg

Vereins- und Versammlungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden rechtlichen Zusammenhänge unterrichtet.

Aufgrund der unveränderten Sach- und Rechtslage muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 verbleiben.

16-P-2015-11904-00

Lübeck

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Zwar ist es auch aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar, dass der Petent den Eindruck gewonnen hat, es liege möglicherweise kein Versehen in einem Einzelfall vor, sondern es handele sich eine in einer Vielzahl von Fällen angewandte, generelle Geschäftspolitik der Beschuldigten. Der Ausschuss hat jedoch von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln das mit der Petition angesprochene Ermittlungsverfahren 912 Js 2921/15 eingestellt hat und die hiergegen eingelegte Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist, weil insbesondere ein Betrugsvorsatz nicht nachzuweisen ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11906-00

Wietze

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der Rat der Stadt Bochum zwischenzeitlich beschlossen hat, die in Rede stehende Fläche nicht mehr als möglichen Standort für Flüchtlings-

unterkünfte in Betracht zu ziehen. Insoweit wird dem Wunsch des Petenten entsprochen.

Zu anderen Standorten in anderen Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht hinzuweisen, bei dem die Kommunen das Recht haben, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Gebunden sind sie hierbei jedoch an fachrechtliche Vorgaben und an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Zu den Verfahrensweisen in anderen Bundesländern kann der Petitionsausschuss keine Auskunft erteilen.

16-P-2015-11921-00

Essen

Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Dem Wunsch der Petentin, dass der Landtag in die Umsetzung der Erlaubniserteilung für eine gewerbsmäßige Hundeausbildung nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes durch die Veterinärämter regulierend eingreifen und die derzeitige Umsetzungspraxis in Nordrhein-Westfalen beenden soll, kann nicht entsprochen werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13.10.2015.

16-P-2015-11926-00

Xanten

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent in der Zwischenzeit gegen den Bescheid der Hochschule über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung sowie gegen die Zurückweisung der von ihm gerügten Prüfungszeit durch die Hochschule Klage beim Verwaltungsgericht erhoben hat. Der Ausgang

des noch anhängigen Klageverfahrens bleibt daher abzuwarten.

Der Ausschuss nimmt im Hinblick auf Artikel 97 des Grundgesetzes auf gerichtlich anhängige Verfahren keinen Einfluss. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 02.10.2015.

16-P-2015-11935-00

Velen

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, die Rundfunkbeitragspflicht abzuschaffen und durch ein Pay-TV-Modell oder Ähnliches zu ersetzen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Der Begründung des Petenten kann sich der Petitionsausschuss nicht anschließen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 30.10.2015.

16-P-2015-11940-00

Kamp-Lintfort

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, die Erhebung des Rundfunkbeitrags einzustellen bzw. zu unterbinden also die Rundfunkbeitragspflicht abzuschaffen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Der Begründung des Petenten kann sich der Petitionsausschuss nicht anschließen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 30.10.2015.

16-P-2015-11945-00

Celle

Tierschutz

Durch spezifische Artenhilfsmaßnahmen, beispielsweise durch die Anlage blütenreicher Wiesen und Säume sowie das Anbringen von Nisthilfen im Bereich städtischer Grünanlagen, können Strukturen geschaffen werden, die dem Erhalt und der Förderung von Wildbienen dienen.

Der gesetzliche Schutz von Wildbienen durch das Bundesnaturschutzgesetz hat den Erhalt der geschützten Lebensräume im Fokus. So werden beispielsweise Gehölze mit Lebensstätten für geschützte Tiere vor einer Zerstörung bewahrt. Es gibt aber keine Verpflichtung für die Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen, solche Lebensstätten aktiv zu errichten oder bereitzustellen. Das liegt allein im Ermessen der Städte und Gemeinden. Diese können im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung auf ihren entsprechenden Flächen Bewirtschaftungs-, Pflege- oder Entwicklungsvorgaben zugunsten einzelner Tierartengruppen erlassen oder im Rahmen der Bauleitplanung festsetzen.

Im Sinne des Natur- und Artenschutzes legen immer mehr Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen entsprechende Lebensstätten auf ihren Park- und Friedhofsflächen an. Das kann durchaus auch im Bundesland Niedersachsen möglich sein. Daher wird der Petentin empfohlen, sich diesbezüglich an ihre Gemeinde bzw. ihre Stadt zu wenden.

16-P-2015-11960-00

Spenge

Rechtspflege

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Bielefeld die Wiederaufnahme der Ermittlungen im Zusammenhang mit der Strafanzeige der Petenten vom 01.09.2014 veranlasst hat, soweit sich das zur Anzeige gebrachte Verhalten des Beschuldigten auch unter dem

Gesichtspunkt einer versuchten Nötigung als strafbar erweisen könnte.

Der Leitende Oberstaatsanwalt hat zudem aufgrund der Äußerungen in der Petition zwei gesonderte Ermittlungsverfahren eingeleitet. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird die Staatsanwaltschaft Bielefeld die Petenten über das Ergebnis der weiteren Prüfungen unterrichten.

Im Übrigen sind die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung sowie die von der Kreispolizeibehörde Herford und der Stadt Spenke getroffenen Maßnahmen nicht zu beanstanden.

16-P-2015-11961-00

Wiedenbrück
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Die Petentin hat arbeitsrechtlich keinen Anspruch auf eine Erhöhung ihrer Arbeitszeit. Auch bei großem Verständnis für die sozialen Belange der Petentin können diese letztendlich nicht ausschlaggebend für organisatorische oder personelle Entscheidungen der Hochschule sein.

Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, sich im Falle verbaler oder gar tätlicher Angriffe aus dem Kreis der Bediensteten der Hochschule auch umgehend an das Personaldezernat der Fachhochschule Bielefeld zu wenden, die deutlich formuliert hat, ein solches Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zu dulden und entsprechend aufzuarbeiten und gegebenenfalls zu sanktionieren.

16-P-2015-11979-00

Münster
Fischereiwesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-11982-00

Stolberg
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass die Petentin bereits während des

laufenden Petitionsverfahrens wieder in den Polizeidienst eingestellt wurde und die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen veranlasst hat.

16-P-2015-11984-00

Aachen
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn S. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Landesregierung (Finanzministerium) hat mitgeteilt, dass gegenwärtig nicht erwogen werde, die Kostendämpfungspauschale abzuschaffen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.09.2015.

16-P-2015-11989-00

Hilden
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass zwischen der Stadt Hilden und den Petenten Missverständnisse aufgetreten sind.

Für die Petenten bestehen die Optionen „Verkauf des Hauses an die Stadt Hilden“ oder „Verlängerung der Nutzung auf Zahlung des Erbbauzinses“. Beim Verkauf des Hauses könnten die Petenten zwar in dem Haus wohnen bleiben, müssten aber eine Miete an die Stadt Hilden entrichten. Bei der Verlängerung der Nutzung auf Zahlung des Erbbauzinses würde das bei einem Erbbaupachtzins von rund 900,- Euro jährlich eine monatliche Belastung von ca. 75,- Euro bedeuten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), der Stadt Hilden aufzugeben, ein klärendes Gespräch zu führen. In diesem sollte von der Stadt der Kaufpreis genannt werden, den die Petenten im Falle des Erwerbs zu zahlen hätten. Außerdem sollten sie auch auf sonstige Möglichkeiten der Unterstützung wie zum Beispiel Wohngeld und Erstattung der Kosten der Unterbringung aufmerksam gemacht werden.

Außerdem bittet der Ausschuss, ihm bis zum 29.02.2016 über die weitere Entwicklung und gegebenenfalls getroffenen Vereinbarungen zu berichten.

16-P-2015-12007-00

Mönchengladbach
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die vorgetragene Angelegenheit unterrichtet und stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass dem Anliegen durch Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis entsprochen worden ist.

16-P-2015-12098-01

Lennestadt
Rechtspflege
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn C. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 22.09.2015 verbleiben.

16-P-2015-12107-01

Herne
Rechtspflege

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn S. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 22.09.2015 verbleiben.

16-P-2015-12117-00

Langenfeld
Flüchtlingshilfe

Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben bundesgesetzlich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auch Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Die Leistungen werden als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aus Steuermitteln finanziert.

Die vom Land mit großen Krankenkassen abgeschlossene Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen sieht - wie in § 264 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs vorgeschrieben - eine Erstattung der vollen Aufwendungen sowie eines angemessenen Teils der Verwaltungskosten ausdrücklich vor.

Eine Kostenverlagerung auf die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung ist damit ausgeschlossen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 02.10.2015.

16-P-2015-12119-00

Grefrath
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Petenten zu helfen.

Die mit der Ausübung der Beistandschaft betraute Fachkraft ist gemäß den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet, als gesetzliche Vertreterin des Kindes alle zustehenden Ansprüche - auch gerichtlich - geltend zu machen und durchzusetzen. Die Unterhaltshöhe, die sich am Einkommen des Unterhaltspflichtigen und der Anzahl der Unterhaltsberechtigten orientiert, erfolgt unter Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle. Dem Petenten wird empfohlen, seiner

Verpflichtung zur Mitwirkung nachzukommen und seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse darzulegen, so dass diese bei Ermittlung der Unterhaltshöhe Berücksichtigung finden können.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass aufgrund des inzwischen gekündigten Arbeitsverhältnisses des Petenten bisher keine Pfändungsbeträge einbehalten wurden und der Petent vom Beistand der Kinder erneut zur Mitwirkung im Rahmen seiner bestehenden Auskunftspflicht aufgefordert wurde. Er empfiehlt dem Petenten, dieser Aufforderung nachzukommen.

16-P-2015-12139-00

Lippetal

Ausbildungsförderung für Studenten

Zur Beantwortung seiner Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitungszeit von Anträgen auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 22.10.2015.

16-P-2015-12175-00

Gütersloh

Waffenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet und stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG) wegen des Vorfalls am 27.08.2012 erfolgte. Die vom Petenten in der Petition angesprochenen übrigen Sachverhalte sind aus früheren regelmäßigen Überprüfungen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit in der waffenrechtlichen Akte enthalten, wurden für die Widerrufsentscheidung jedoch nicht herangezogen.

Gemäß § 45 Abs. 2 WaffG ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung der Erlaubnis hätten führen müssen. Elementare Voraussetzung für den Erhalt einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist die in § 5 WaffG normierte Zuverlässigkeit. Danach besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig

verwenden werden. Fälle von missbräuchlicher Verwendung kommen insbesondere bei leicht erregbaren (reizbaren) oder in der Erregung unbeherrschten, jähzornigen oder zur Aggression oder Affekthandlungen neigenden Personen in Betracht. Die zu prognostizierende hinreichende Wahrscheinlichkeit eines solchen Fehlverhaltens in Bezug auf Waffen oder Munition reicht hierbei aus.

Wie die Waffenbehörde Gütersloh mitteilt, konnte nach dem geschilderten Vorfall am 27.08.2012 nicht mehr darauf vertraut werden, dass der Petent in Zukunft beispielsweise in ähnlich gelagerten Situationen jederzeit und in jeder Hinsicht seine Aggressivität unter Kontrolle haben wird und somit die Waffen nicht missbräuchlich verwendet wird. Im Übrigen führt der Petent in seiner Petition selbst an, durch die Situation psychisch überfordert gewesen zu sein und in der Folgezeit sowohl stationär als auch ambulant therapeutische Hilfe in Anspruch genommen zu haben. Der Petent gibt damit selbst zu verstehen, dass er sich im Zeitraum um den waffenrechtlichen Widerruf in einer extrem labilen psychischen Verfassung befand.

Der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis ist damit, wie auch vom Verwaltungsgericht Minden gerichtlich bestätigt, nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2015-12177-00

Aachen

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Petentin keine konkret überprüfbaren Sachverhalte vorträgt, so dass zu ihren allgemein gehaltenen Beschwerden auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 15.10.2015 verwiesen wird.

Hinsichtlich ihrer Kritik an das „eBI-System der Knappschaft“ wird der Petentin empfohlen, sich an das dafür zuständige Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel.: 0228 6190, zu wenden.

16-P-2015-12178-00

Lübbecke
Ausländerrecht

Die Petenten sind am 24.02.2015 in das Bundesgebiet eingereist und stellten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylanträge, die mit Bescheiden vom 05.03.2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden. Das BAMF stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen. Die gegen die Bescheide des BAMF erhobenen Klagen sind noch beim Verwaltungsgericht Minden anhängig, entfalten in Bezug auf die Ausreiseverpflichtung jedoch keine aufschiebende Wirkung. Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes lehnte das Verwaltungsgericht Minden ab.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht können die Petenten nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen schon aufgrund ihrer kurzen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nicht erfüllt sind.

Die mit der Petition geltend gemachten zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des BAMF und sind bereits in den durchgeführten Asylverfahren berücksichtigt worden. Das BAMF hat hierzu u. a. festgestellt, dass die Petenten um staatlichen Schutz durch die Heimatbehörden nachsuchen können und es ihnen zuzumuten ist, ihren Wohnsitz in andere Teile Albanien zu verlegen.

Diese Entscheidungen des BAMF wurden im Eilverfahren durch das Verwaltungsgericht Minden bestätigt. Somit sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Minden und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2015-12228-00

Siegburg
Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-12311-00

Erkrath
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und mit der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung – MSW) Rücksprache gehalten. In der Folge hat das MSW die zuständige Bezirksregierung gebeten, der Tochter der Petenten die Ableistung eines Teils ihres Schülerpraktikums in Tansania zu genehmigen. Die Einschätzung von eventuell mit der Reise verbundenen persönlichen Risiken wird in Übereinstimmung mit der Erlasslage ausdrücklich den Petenten als den Erziehungsberechtigten überantwortet.

16-P-2015-12338-00

Dormagen
Behördenaufbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und stellt fest, dass derzeit noch keine Entscheidung über die zukünftige organisatorische Ausrichtung der Wasserschutzpolizei getroffen worden ist.

Der Landtag hat sich in der Sitzung des Innenausschusses am 27.08.2015 mit der Thematik der Standortschließungen der Wasserschutzpolizei befasst. Die konzeptionellen Überlegungen, die Wasserschutzpolizei mittel- und langfristig mit einer optimierten Organisationsstruktur zu versehen und auf dieser Basis die innerhalb der nächsten 15 Jahre anstehende Kompletterneuerung der Bootsflotte für Rhein und Kanäle zu realisieren, werden aktuell geprüft. Insofern liegt zum jetzigen Zeitpunkt weder ein konkreter Zeitplan noch ein Konzept zu einer zukünftigen Verwendung von möglicherweise von Organisationsveränderungen betroffenen Beschäftigten vor. Wesentlicher Parameter der Entscheidung wird neben Organisationsoptimierung und Wirtschaftlichkeit die dauerhafte Sicherstellung der Gewährleistung der wasserschutzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung

auf dem Rhein und den Norddeutschen Kanälen sein.

Die Petition wird an den Innenausschuss als Material überwiesen.

16-P-2015-12351-00

Schwerte
Strafvollzug

Die Entlassungsvorbereitungen für den Petenten sind durch ein weiteres anhängiges Strafverfahren gegen ihn verzögert worden. Die Justizvollzugsanstalt hat erklärt, dass demnächst Ausführungen zu sozialtherapeutischen Einrichtungen vorgesehen sind, um die notwendigen Vorbereitungen für die voraussichtlich im Dezember stattfindende Entlassung des Petenten durchzuführen.

16-P-2015-12373-00

Bocholt
Ordnungswidrigkeiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-12402-00

Wiesbaden
Ausländerrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen.

Der Petent wendet sich mit seiner Petition nicht gegen eine konkrete Vorgehensweise einer Behörde in NRW. Darüber hinaus ist seine Petition in ungebührlicher Form abgefasst. Deshalb weist der Petitionsausschuss die Petition gemäß § 97 der Geschäftsordnung des Landtags NRW zurück.

16-P-2015-12425-00

Bonn
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-12463-00

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12467-00

Selm
Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn R. lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in dieser Hinsicht im Sinne des Petenten tätig werden könnte.

16-P-2015-12470-00

Wuppertal
Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss weist die Petition gemäß § 97 Abs. 4 Buchst. b der Geschäftsordnung des Landtags zurück, weil die Petition in ungebührlicher Form eingebracht ist.

16-P-2015-12487-00

Lübbecke
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12490-00

Duisburg
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12493-00

Billerbeck
Lehrerausbildung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-12504-00

Oberhausen
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12506-00

Essen
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12513-00

Dabendorf
Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12516-00

Neuss
Gesundheitsfürsorge

Die Thematik „Einrichtung einer Pflegekammer in NRW“ ist derzeit Gegenstand parlamentarischer Beratungen, deren Ausgang abzuwarten bleibt.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) berichten lassen. Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 31.07.2015.

Der Ausschuss überweist die Petition an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

16-P-2015-12517-00

Düsseldorf
Gesundheitsfürsorge

Die Thematik „Einrichtung einer Pflegekammer in NRW“ ist derzeit Gegenstand parlamentarischer Beratungen, deren Ausgang abzuwarten bleibt.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) berichten lassen. Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 31.07.2015.

Gleich gelagerte Petitionen wurden bereits an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material überwiesen.

16-P-2015-12520-00

Lotte
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau W. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Soweit die Petentin um eine Überprüfung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main bittet, ist es ihr unter unbenommen, sich direkt an den Hessischen Landtag zu wenden.

16-P-2015-12525-00

Recke
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2015-12527-00

Berlin
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

16-P-2015-12530-00

Lünen
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12556-00

Rheine
Industrie- und Handelskammern

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2015-12565-00

Hamm
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12576-00

Jüchen
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12577-00

St. Ingbert
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem saarländischen Landtag überwiesen.

16-P-2015-12602-00

Dortmund
Arbeitsförderung
Sozialhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12606-00

Aachen
Eisenbahnwesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-12610-00

Haan
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.